Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 9/1895-10/1896 (1898)

Artikel: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund in den Jahren 1895 und 1896

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-10912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

in den Jahren 1895 und 1896.

I. Eidgenössische polytechnische Schule. [1])

1. Schülerschaft. Die Frequenz der Schule während der Schuljahre 1894/95 und 1895/96 (je Wintersemester und Sommersemester) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Fachschule	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		1894/95		1895/96	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Bauschule	12	22	39	48	26	13	36	12
II. Ingenieurschule . .	61	53	198	177	102	96	103	74
III. Mechanisch-technische Schule .	96	119	288	323	167	121	172	151
IV. Chemisch-technische Schule *) .	44	58	138	139	67	71	63	76
V. a. Forstschule . . .	12	7	27	27	25	2	25	2
V. b. Landwirtschaftliche Schule	10	12	26	24	15	11	13	11
V. c. Kulturingenieur-Schule .	3	3	9	9	8	1	9	—
VI. Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	4	10	32	40	21	11	20	20
b. Naturwissenschaftliche Sektion .	7	6						
Total	249	290	757	787	431	326	441	346
					57 %	43 %	56 %	44 %
1893/94	237		720		411	309	431	326
					59 %	41 %	57 %	43 %

*) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den neu aufgenommenen 249 Schülern pro 1894/95 (290 pro 1895/96) hatten 137 (1895/96: 81) die Aufnahmsprüfung zu bestehen, nämlich 39 Schweizer und 98 Ausländer; die übrigen 161 (100 Schweizer und 61 Ausländer) dagegen nicht (1895/96: 209), da sie im Besitze genügender Maturitätsausweise waren.

Die Zahl der Anmeldungen hat betragen pro 1894/95: 340 (Oktober 1894: 315, Sommersemester 25); pro 1895/96: 370 (Oktober 1895: 355, Sommersemester 1896: 15). Davon haben ihre Anmeldung vor der Prüfung zurückgezogen 1894/95: 42, 1895/96: 33, und es sind Abweisungen erfolgt infolge ungenügenden Bestehens der Prüfung: 1894/95: 49 (36 % der Geprüften); 1895/96: 47 (36 %).

[1]) Nach den Geschäftsberichten des eidgenössischen Departements des Innern pro 1895 und 1896.

Die Vermehrung der Schülerzahl wird durch die Frequenzsteigerung der mechanisch-technischen Schule erklärt (323 regelmässige Schüler pro 1895/96 gegen 262 pro 1893/94); sie ist im wesentlichen eine Folge des grossen Aufschwungs auf dem Gebiete der Elektrotechnik.

Zu den regelmässigen 757 Schülern pro 1894/95, pro (1895/96 787) kamen noch 473, bezw. 463 Auditoren[1]), so dass die Gesamtfrequenz auf 1230, bezw. 1250 anstieg.

Über das Prüfungswesen am Polytechnikum Zürich in den Schuljahren 1894/95 und 1895/96 gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Schuljahr 1894/95.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober und April: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Bauschule	32	5	26	1	9	5	4	7	4	2	2
Ingenieurschule . .	159	15	116	28	30	12	18	39	19	3	16
Mechan.-techn. Schule	232	18	195	19	49	24	25	55	22	2	20
Chem.-techn. Schule .	102	23	70	9	31	11	20	30	21	5	16 *)
Forstschule	19	—	17	2	9	2	7	8	6	—	6
Landwirtschaftl. Schule	17	2	11	4	5	—	5	9	4	—	4
Kulturingenieur-Schule	6	2	4	—	1	—	1	3	1	—	1
Fachlehrerschule Abteil. A. .	7	—	7	—	3	1	2	3	—	—	—
Fachlehrerschule „ B. .	17	1	16	—	3	—	3	4	2	—	2
1894/95:	591	66	462	63	140	55	85	158	79	12	67

Schuljahr 1895/96.

Bauschule	39	6	32	1	5	1	4	9	6	—	6
Ingenieurschule . .	136	17	109	10	39	14	25	41	20	4	16
Mechan.-techn. Schule	258	23	209	26	47	14	33	66	30	7	23
Chem.-techn. Schule .	109	12	92	5	25	8	17	25	18	3	15
Forstschule	21	1	20	—	9	2	7	6	6	—	6
Landwirtschaftl. Schule	19	4	15	—	4	—	4	5	4	—	4
Kulturingenieur-Schule	7	—	6	1	2	—	2	2	2	1	1
Fachlehrerschule Abteil. A. .	9	3	6	—	2	1	1	7	2	—	2
Fachlehrerschule „ B. .	11	1	10	—	7	—	7	11	6	—	6
1895/96:	609	67	499	43	140	40	100	172	94	15	79

*) Worunter 1 Pharmazeut.

Stipendien. Um solche bewarben sich 1895 19 Studirende (1896: 23), von denen 18 berücksichtigt (1896: 22) und im ganzen mit Fr. 6100 (1896: Fr. 6150) unterstützt wurden. Über die Vorschriften bei der Stipendienerteilung sind die bezüglichen Reglemente in Beilage I des vorliegenden Jahrbuches zu vergleichen.

[1]) In der Mehrzahl für die Fächer der VII. Abteilung, zum Teil der Studentenschaft der Hochschule angehörend.

Das Schulgeld wurde 1895 23 (1896: 21) Schülern erlassen. Zusammen mit den Stipendiaten, die als solche ohne weiteres Schulgelderlass geniessen, sahen sich demnach 1895 42 (1896: 43) Studirende von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

2. Lehrerschaft. Beim Unterrichte in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten aller Art waren betätigt:

	Wintersemester 1894/95	Sommersemester 1895	Schuljahr 1895/96
Fest angestellte Professoren und Lehrer	55	56	66
Honorarprofessoren	—	—	— (6)
Assistenten (wovon zugleich als Privatdozenten tätig oder mit bestimmten Lehraufträgen bedacht)	25 (8)	27 (8)	33 (6)
Anderweitige mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten	9	9	5
Privatdozenten (Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind, nicht inbegriffen)	32	28	32
(Davon mit bestimmten Lehraufträgen bedacht)	(9)	(8)	(6)
Total	130	128	136

Die Zahl der pensionirten Professoren ist von 7 im Jahre 1894 auf 4 im Jahre 1896 zurückgegangen.

3. Organisatorisches. Entsprechend den Fortschritten auf allen technischen Gebieten erscheint es als selbstverständlich, dass auch der Lehrplan der einzelnen Fachschulen des Polytechnikums in beständigem Fluss begriffen ist und hierin den Bedürfnissen der Wissenschaft in Fühlung mit dem praktischen Leben zu entsprechen sucht. So wären denn eine ganze Reihe von kleinern und grössern Änderungen der Studienpläne in den letzten Jahren namhaft zu machen; doch seien hier nur die wichtigsten herausgehoben.

Mit Bezug auf die immerfort gestellten Wünsche betreffend die Aufnahme neuer Fächer und Stunden in den Stundenplan der Fachschulen spricht sich der Geschäftsbericht des Bundesrates (Departement des Innern) folgendermassen aus:

„Die Einführung neuer Unterrichtsfächer in die Studienpläne der Fachschulen erfolgte nach Möglichkeit und zwar meistens so, dass den Studirenden hinsichtlich dieser Fächer die Wohltat der Reglementsbestimmung gewahrt blieb, nach welcher an den Fachschulen vom dritten Jahre an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens des Jahreskurses frei ist. Auf Grund dieser Bestimmung lassen sich die Studienpläne, ohne die Studirenden zu überlasten und die Studienzeit noch weiter auszudehnen, erweitern, so dass auch die Nebenzweige der Hauptfächer sich ausreichend berücksichtigt finden. Indem die Schule auf diesem Wege vorgeht, bietet sie den Studirenden auch die Möglichkeit, nach Belieben ihre Studien schliesslich auf einen besondern Zweig des von der Fachschule vertretenen Berufes zu richten.“

In der Bauschule ist der bis anhin fakultative Unterricht in Hygieine obligatorisch erklärt worden; die Stundenzahl für das wichtige Fach „Technologie der Baumaterialien“ ist für die Bau- und Ingenieurschule von 2 auf 3 Stunden erhöht worden, im ersten Kurs der Bauschule für die Baukonstruktionslehre von 3 auf 4 Stunden.

An der Ingenieurschule ist der Unterricht in „angewandter Elektrotechnik“ neu eingeführt worden. Im fernern ist im Sinne der Bestimmungen des Schulreglements, wonach den Studirenden der höhern Kurse die Auswahl unter den gebotenen Fächern freisteht, auch „geodätisches Praktikum“ und „technologisches Praktikum“ im Studienplane der Ingenieurschule berücksichtigt. Ein neuer Studienplan für diese Abteilung, der allen gegenwärtig geltenden Anforderungen und Bedürfnissen Rechnung tragen soll, ist in Arbeit.

Der Studienplan der mechanisch-technischen Schule erhielt im Sommersemester 1895 die endgültige Ausgestaltung nach den längst gehegten Plänen. „Durch etwelche Umgestaltung und Erweiterung des Unterrichtes in theoretischer und angewandter Elektrotechnik und in Maschinenbau und durch Einführung der „Fabrikanlagen“ als neues Unterrichtsfach in den obersten Jahreskurs ist der Maschinenbau mit der Elektrotechnik nun in zweckmässige organische Verbindung gebracht und der Studienplan so eingerichtet, dass den Studirenden Gelegenheit geboten ist, sich nach freier Wahl als Maschinenkonstrukteur, als Elektrotechniker oder als Fabrikingenieur besonders auszubilden.“

Bei der chemisch-technischen Abteilung ist die Durchführung des neuen auf 7 Semester ausgedehnten Studienplanes mit dem Wintersemester 1894/95 zum Abschlusse gelangt. Besonderer Unterricht wird nun auch in Elektrochemie erteilt und zwar ist im II. Kurs ein Kurs über „Elektrochemie mit Praktikum“, sodann auch „bakteriologische Übungen“ eingefügt worden.

Die projektirte Ausdehnung des Studienplanes der Forstschule auf 7 Semester wurde fallen gelassen und innerhalb des bisherigen Rahmens von 6 Semestern die notwendige Revisionsarbeit vorgenommen.

Für die Kulturingenieurschule gelangte der neue, von 7 auf 5 Semester verkürzte Unterrichtsplan zur Ausführung. Als neues Fach ist eine Vorlesung über „Ausgleichungsrechnungen“ eingeführt worden.

Der Studienplan der landwirtschaftlichen Schule ist durch Aufnahme von Vorlesungen über „Molkereiwesen“ und „Bakteriologie“ ergänzt worden.

Für eine Reihe der neuen Fachgebiete sind frische Lehrkräfte eingestellt worden.

4. Anstalten für Übungen, Arbeiten, Untersuchungen. Die verschiedenen Laboratorien und Werkstätten zählten an Praktikanten:

	Winter 1894/95	Sommer 1895	Winter 1895/96	Sommer 1896
Physikalisches Institut:				
Allgemeine Übungslaboratorien	60	35	71	36
Elektrotechnische Laboratorien	59	76	30	70
Wissenschaftliche Laboratorien	14	15	22	16
Chemisch-technische Schule:				
Analytisch-chemisches Laboratorium [1]	94	—	94	91
Technisch-chemisches Laboratorium	60	47	57	43
Pharmazeutisches Laboratorium	4	7	4	7
Bakteriologisches Laboratorium	4	5	6	5
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	8	20	6	17
Photographisches Laboratorium	—	20	30	30
Zoologisches Laboratorium	8	7	10	5
Maschinen-Laboratorium der mechan.-techn. Schule	15	48	25	63
Petrographisches Praktikum	—	—	10	7
Modellirwerkstätte	19	—	25	8

[1]) Inkl. Studirende der mechanisch-technischen Schule: 1894/95: 36; 1895/96: 35.

5. Sammlungen. Auch in den Jahren 1895 und 1896 hatten sich die Sammlungen und die Bibliothek zahlreicher, zum Teil recht bedeutender Geschenke zu erfreuen. Diese sowie die systematische Äufnung des Sammlungsmaterials beanspruchen immer mehr Raum, neue Einrichtungen, grössere Mittel für Unterbringung, Unterhalt und Besorgung. Erweiterungen des Unterrichts, Einführung neuer Unterrichtsfächer nötigen zur Erweiterung bestehender oder zur Anlage neuer Sammlungen und Unterrichtsmittel. Auch hier ist neuerdings darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Räumlichkeiten für die grossen Sammlungen absolut ungenügende sind und dass letztere in dieser Richtung einer förmlichen Kalamität gegenüberstehen. Dies ist in noch stärkerem Masse mit der Unterbringung der sehr ansehnlichen Bibliothek des Polytechnikums der Fall. Unverzügliche Abhülfe erscheint dringend geboten.

6. Annexanstalten. Die Benutzung derselben durch das In- und Ausland ist eine stetsfort steigende und es kommen diese Institute (Materialprüfungsanstalt, agrikulturchemische Untersuchungsstation, Samenkontrollstation und Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen) neben ihrer Mission im Dienste des Polytechnikums faktischen Bedürfnissen entgegen. Im Laufe des Jahres 1895 ist infolge der steigenden Anforderungen an die Anstalt für Prüfung von Baumaterialien das Reglement von 1891 einer eingehenden Revision unterzogen worden. Dasselbe wurde auf Beginn des Jahres 1896 in Kraft gesetzt. [1]) — Die agrikultur-chemische Station hat trotz der neu gegründeten kantonalen Untersuchungsstationen in Bern und Lausanne in den beiden Berichtsjahren einen erheblichen Zuwachs ihrer Tätigkeit zu verzeichnen.

[1]) Vergl. Bundesblatt 1896, I, S. 13.

Die Vorstände sowohl der agrikulturchemischen als der Samenkontrollstation sind durch Vorträge und Leitung von Kursen vielfach mit der praktischen Landwirtschaft in Verbindung getreten.

7. Maturitätsverträge. Die 1894 mit Neuenburg aufgenommenen Unterhandlungen für Abschluss eines Vertrages für Anerkennung der Maturitätszeugnisse des reorganisirten kantonalen Gymnasiums für prüfungsfreien Eintritt in die eidgenössische polytechnische Schule endigten 1895 damit, dass der frühere, mit der Akademie abgeschlossene Vertrag auf das Gymnasium übertragen wurde.

Neue Unterhandlungen wurden 1895 mit Waadt angeknüpft für Abschluss eines Maturitätsvertrages mit dem Gymnase mathématique in Lausanne. Im Dezember 1895 hat mit den Behörden des Kantons Waadt eine Konferenz stattgefunden; der damals aufgestellte Vertragsentwurf ist 1896 noch nicht perfekt geworden, sondern harrt noch der Genehmigung von seiten der waadtländischen Behörden.

8. Finanzielles. Die Ausgabetitel des Polytechnikums sind folgende:

	1895	1896
Beamtung	Fr. 41,184	Fr. 44,932
Verwaltung	„ 115,720	„ 105,714
Kosten des Lehrpersonals	„ 570,729	„ 588,205
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	„ 187,094	„ 166,186
Preise	„ 453	„ 653
Unvorhergesehenes	„ 18,564	„ 16,908
Total	Fr. 933,744	Fr. 922,598

In diesen Ausgaben sind die Rechnungen der militärwissenschaftlichen Abteilung nicht berücksichtigt, da die eidgenössische Militärverwaltung für sie sorgt. Ebenso bleiben die sogenannten Annexanstalten unberücksichtigt, da sie gesondert verwaltet werden.

9. Verschiedenes. Zur Sicherung des Physikgebäudes gegen die Arbeiten in demselben störende Einflüsse, welche aus Strassenanlagen und aus Bauten zu befürchten waren, ist ein hinter dem Physikgebäude gelegenes Stück Land durch den Bund erworben worden.

Der Schulrat hat 1895 nach langen Verhandlungen für eine Kollektivversicherung der Studirenden auf deren Kosten einen Vertrag zur Versicherung der Studirenden gegen Unfall mit der Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“ abgeschlossen. In ähnlicher Weise ist bereits an deutschen technischen Hochschulen für die Studirenden vorgesorgt worden.

„Die Versicherung lehnt sich an die bestehende Krankenkasse der Studirenden an, deren günstiger Stand ermöglicht, mit einer Erhöhung der vorgeschriebenen jährlichen Einlage der Studirenden von Fr. 5 auf Fr. 6 aus ihr die auf den Einzelnen entfallende Versicherungsprämie von Fr. 3 ohne Belastung der Schule zu entrichten.“

„Neben den Studirenden durften die Assistenten auch nicht länger mehr gegen Unfall unversichert bleiben und es wurde daher auch für diese ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, wie es für die zur Verwaltung der Schule gehörenden Angestellten schon früher geschehen ist."

Das Polytechnikum als Ganzes und einzelne seiner Abteilungen und Annexanstalten insbesondere haben sich durch ihre hervorragende Beteiligung an der Landesausstellung in Genf 1896 ausgezeichnet.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

a) Maturitätsangelegenheiten. Zu Anfang des Jahres 1895 wurde durch die eidgenössische Maturitätskommission beim eidgenössischen Departement des Innern eine Anregung für Umgestaltung der Forderungen über die Vorbildung (Maturität) der Medizinalkandidaten gemacht, die ihrem Wesen nach sehr weitgehend ist. Die Vorberatung dieser Angelegenheit ist zunächst dem schweizerischen Schulrat und dem leitenden Prüfungsausschuss überwiesen worden. Nach Eingang des Ergebnisses der Beratung ist dasselbe im Jahre 1896 den medizinischen Fakultäten der fünf schweizerischen Hochschulen zur Ansichtsäusserung mitgeteilt worden, die sich bis Ende 1896 darüber haben vernehmen lassen. Über die weitern Vorkehren in dieser Angelegenheit wird nächstes Jahr zu berichten sein.

Das Verzeichnis der schweizerischen Schulen, deren Abgangs- d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweis für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Veterinäre gelten sollen[2]), hat auf das Gesuch des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg und das empfehlende Gutachten der Maturitätskommission eine Abänderung in dem Sinne erfahren, dass unter I[a] und I[b] die Akademie Neuenburg gestrichen und an deren Stelle das dortige Kantonsgymnasium mit seiner Literar- und Realabteilung als Anstalt für Ausstellung der Maturitätsausweise gesetzt wird.

Das Ergebnis der in den Jahren 1895 und 1896 in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich, Neuenburg, Aarau veranstalteten Maturitätsprüfungen ist folgendes:

	Aspiranten auf das			
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom		Tierarztdiplom	
Anmeldungen:	1895	1896	1895	1896
Total	61	57	32	40
Davon: Für die ganze Prüfung	44	47	32	40
„ „ Ergänzungsprüfung	17	10	—	—
Die Prüfung bestanden:				
Ganze Prüfung	20	24	20	23
Ergänzungsprüfung	6	8	—	—
Abgewiesen	28	17	11	15
Vom Examen weggeblieben	7	8	1	2

[1]) Vergl. Geschäftsberichte des eidgenössischen Departements des Innern pro 1895 und 1896.

[2]) Bundesblatt 1889, IV, 231 und Jahrbuch 1889, Beilage I, pag. 1.

Von den Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom haben sich für folgende Prüfungsorte angemeldet: 1895: 9 für Genf, 23 für Zürich, 23 für Aarau, 6 für Neuenburg. 1896: 4 für Lausanne, 18 für Zürich, 10 für Freiburg, 25 für Bern.

Für die Maturitätsprüfungen in Zürich für die Tierarzneikandidaten haben sich 1895: 24, 1896: 21, in Bern 16 pro 1895 und 11 pro 1896 angemeldet.

b) Medizinalprüfungswesen. Über das Resultat der in den Jahren 1895 und 1896 stattgefundenen Medizinalprüfungen orientirt die nachstehende Übersicht:

Im Jahre 1895:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel		Bern		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	16	4	4	—	28	5	9	2	—	—	26	4	83	15	98
	anat.-phys.	29	1	28	5	18	1	3	—	—	—	51	7	129	14	143
	Fachprüfung	22	2	23	4	7	2	5	2	—	—	41	2	98	12	110
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	—	—	—	6	1	1	—	—	—	1	—	9	1	10
	Fachprüfung	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	1	1	6	2	8
Pharmaz.	Gehülfenpr.	1	—	3	—	—	—	3	—	—	—	4	—	11	—	11
	Fachprüfung	3	—	3	2	2	—	6	—	—	—	3	—	17	2	19
Veterinär	naturwiss.	—	—	10	3	—	—	—	—	—	—	6	4	16	7	23
	anat.-phys.	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	12	2	15	3	18
	Fachprüfung	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	15	1	19	2	21
1895:		72	7	78	16	66	10	27	4	—	—	160	21	403	58	461
		79		94		76		31				181		461		
1894:		86	12	111	21	68	12	46	11	—	—	148	26	459	82	541
		98		132		80		57				174		541		

Im Jahre 1896:

Prüfungen		Basel		Bern		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	27	2	28	9	20	3	24	3	3	—	32	8	134	25	159
	anat.-phys.	20	3	18	2	12	1	12	4	—	—	41	3	103	13	116
	Fachprüfung	23	2	23	5	5	—	10	3	—	—	30	4	91	14	105
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	4	1	8	2	10
	Fachprüfung	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
Pharmaz.	Gehülfenpr.	3	—	2	—	3	—	3	1	—	—	3	—	14	1	15
	Fachprüfung	3	1	4	2	2	—	2	—	—	—	4	—	15	3	18
Veterinär	naturwiss.	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	10	10	13	14	27
	anat.-phys.	—	—	11	2	—	—	—	—	—	—	10	4	21	6	27
	Fachprüfung	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	7	1	11	3	14
1896:		77	8	93	26	50	5	52	11	3	—	141	31	416	81	497
		85		119		55		63		3		172		497		

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

Schweiz.

	1895	1896		1895	1896		1895	1896
Zürich . . .	54	61	Transport	173	197	Transport	289	314
Bern . . .	68	83	Freiburg . .	9	10	Graubünden .	18	18
Luzern . . .	27	29	Solothurn . .	13	9	Aargau . . .	17	19
Uri	3	1	Baselstadt . .	34	29	Thurgau . .	24	18
Schwyz . . .	7	9	Baselland . .	6	7	Tessin . . .	4	6
Nidwalden .	1	1	Schaffhausen .	7	12	Waadt . . .	29	29
Obwalden . .	—	2	Appenzell A.-Rh.	8	1	Wallis . . .	4	11
Glarus . . .	6	6	Appenzell I.-Rh.	3	2	Neuenburg .	21	26
Zug	7	5	St. Gallen . .	36	47	Genf	25	24
Transport	173	197	Transport	289	314	Total	431	465

Ausland.

	1895	1896		1895	1896
Deutschland	5	19	Transport	28	31
Russland	16	4	Türkei	1	—
Österreich	3	4	Vereinigte Staaten Nordamerikas	1	—
Frankreich	1	—	Transvaal	—	1
England	1	2	Total	30	32
Holland	2	2			
Transport	28	31			

Der leitende Ausschuss für die Medizinalprüfungen ist beim Bundesrate für eine Totalrevision der Verordnung vom 19. März 1888[1]) für die eidgenössischen Medizinalprüfungen eingekommen und es hat diese Behörde im Jahre 1895 einen bezüglichen Auftrag erteilt. Die Vorarbeiten sind trotz zahlreicher Sitzungen auch im Jahre 1896 noch nicht zu einem Abschluss gelangt.

Die bereits im 1895er Geschäftsberichte erwähnte Eingabe des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg um Errichtung eines Sitzes für die naturwissenschaftlichen Prüfungen der Ärzte und Zahnärzte an der Akademie Neuenburg wurde durch den Bundesrat unterm 7. März 1896 in bejahendem Sinne erledigt.[2]) Die Prüfungskommission wird einstweilen vom Präsidenten des Prüfungssitzes Lausanne präsidirt.

Unterm 15. Juli 1896 zeigte auch der Staatsrat von Freiburg an, dass der Grosse Rat dieses Kantons im Mai 1895 die Errichtung einer Fakultät für Naturwissenschaften mit den zum Unterricht in letztern nötigen Hülfsanstalten (Laboratorien und Lehrsälen) an der Universität beschlossen habe und dass diese Fakultät auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 in Tätigkeit treten solle. Damit ist das Gesuch verbunden worden, es möchte ähnlich wie es in Bezug auf die Akademie in Neuenburg geschehen sei, durch den Bundesrat beschlossen werden, dass künftig in Freiburg naturwissenschaftliche Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte abgehalten werden. Die Entscheidung über dieses Gesuch ist im Jahr 1896 nicht mehr gefallen.

---

[1]) Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 3—24.

[2]) A. S. n. F. XV, 432.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1895 und 1896.[1])

Im Jahr 1896 sind die Prüfungsergebnisse nach Berufsarten in wesentlich vereinfachter und veränderter Form publizirt worden. Man ist von der seit 10 Jahren befolgten ausführlichen Darstellung abgekommen und hat hiebei auf die Heraushebung der höher Geschulten, der guten und schlechten Gesamtleistungen unter Weglassung der übrigen Prüfungsergebnisse, in gleicher Weise, wie dies seit 1889 für die Prüflinge landwirtschaftlichen Berufes geschehen ist, Rücksicht genommen.

Gegenüber dem Jahre 1895 ist für 1896 ein tüchtiger Fortschritt zu konstatiren. Nicht nur ist die auf je 100 Geprüfte berechnete Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) von 11 auf 9 zurückgegangen, sondern es ist auch gleichzeitig das Verhältnis der guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) von 24 auf 25 gestiegen. Es sind dies nach beiden Richtungen die günstigsten seit Einführung der Rekrutenprüfungen zu Tage getretenen Ergebnisse, wie die seit 1881 festgestellten Zahlen in der nachstehenden Zusammenstellung zeigen.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1896	25	9	1888	19	17
1895	24	11	1887	19	17
1894	24	11	1886	17	21
1893	24	10	1885	17	22
1892	22	11	1884	17	23
1891	22	12	1883	17	24
1890	19	14	1882	17	25
1889	18	15	1881	17	27

Der erfreuliche Fortschritt der 1896er Prüfungen äussert sich auch darin, dass die schlechten Gesamtleistungen in nicht weniger als 20 Kantonen seltener und nur in 4 Kantonen häufiger geworden sind, während sie in einem Kantone gleich blieben. Auf der andern Seite wurden die guten Gesamtleistungen in 12 Kantonen häufiger, in 7 Kantonen seltener und blieben sich in den übrigen 6 Kantonen gleich.

Im einzelnen gestaltet sich das Bild im Laufe der letzten sechs Jahre für die Kantone folgendermassen (Die Verhältniszahlen sind seit dem Jahre 1886 berechnet worden):

---

[1]) Siehe Lieferungen 106 und 111 der Publikationen des eidg. statistischen Bureaus in Bern: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1895 und 1896. — Die Lieferung 106 betreffend das Jahr 1895 enthält einen eingehenden Rückblick auf das Werden und die Resultate der schweizerischen Rekrutenprüfungen.

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen						sehr schlechte Gesamtleistungen					
	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1896	1895	1894	1893	1892	1891
Schweiz . .	25	24	24	24	22	22	9	11	11	10	11	12
Zürich . . .	37	36	35	32	32	31	7	9	8	7	8	8
Bern . . .	22	20	20	19	20	18	10	12	11	12	12	15
Luzern . .	18	21	17	22	16	20	16	16	21	13	17	16
Uri	13	9	11	11	15	9	17	18	24	23	25	23
Schwyz . .	17	17	16	18	14	13	15	16	17	16	27	23
Obwalden . .	20	21	21	29	31	22	5	9	8	1	3	5
Nidwalden .	19	21	16	17	10	15	12	7	12	8	9	9
Glarus . . .	29	26	31	28	26	23	5	9	7	9	13	5
Zug	13	20	18	23	18	16	13	14	11	6	9	13
Freiburg . .	15	18	23	21	16	17	9	10	7	7	9	11
Solothurn . .	20	20	25	19	19	19	10	12	7	10	8	12
Baselstadt .	49	45	46	44	43	53	2	3	3	5	4	3
Baselland . .	19	20	20	15	14	19	8	9	9	11	12	11
Schaffhausen	37	40	40	36	30	28	2	1	4	5	6	8
Appenzell A.-Rh.	22	22	22	21	20	22	9	12	15	11	13	12
Appenzell I.-Rh.	12	8	7	14	3	10	24	33	25	25	33	37
St. Gallen .	26	26	21	24	23	24	11	12	14	13	14	13
Graubünden .	25	22	23	22	23	20	10	12	12	12	11	12
Aargau . .	24	22	23	20	19	17	7	10	11	10	12	13
Thurgau . .	36	33	33	37	32	33	4	6	5	4	6	7
Tessin . . .	18	16	16	15	18	17	16	15	17	19	21	14
Waadt . . .	20	20	22	26	19	21	9	8	10	6	9	10
Wallis . . .	22	21	17	15	14	13	12	13	17	16	12	16
Neuenburg .	31	31	34	33	31	38	4	5	5	5	6	5
Genf . . .	43	35	34	35	36	36	3	6	6	5	8	8

Mit Bezug auf die durchschnittlichen Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich folgende Zusammenstellungen:

a. Für die ganze Schweiz.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1896	83	59	64	48	3	8	9	17
1895	81	56	63	46	3	10	10	18
1894	80	57	64	46	3	10	9	18
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

b. Nach Kantonen.

	Von je 100 Geprüften hatten gute Noten, d. h. 1 oder 2								schlechte Noten, d. h. 4 oder 5							
	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde	
	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895
Schweiz	83	81	59	56	64	63	48	46	3	3	8	10	9	10	17	18
Zürich	91	89	68	65	74	71	53	52	2	2	5	8	6	8	16	16
Bern	80	77	59	54	60	58	45	41	3	3	9	11	9	11	18	20
Luzern	73	77	47	51	53	57	38	43	5	5	13	14	13	13	25	24
Uri	54	45	32	29	51	48	30	28	9	11	18	26	11	12	30	29
Schwyz	74	71	39	42	53	50	41	38	5	7	17	17	12	13	26	25
Obwalden	82	77	54	55	75	68	57	49	3	4	7	10	4	7	8	15
Nidwalden	78	77	40	45	58	75	43	50	4	4	13	13	11	6	14	10
Glarus	90	86	73	65	74	74	49	46	1	2	6	8	5	7	14	18
Zug	75	80	40	51	58	60	37	40	3	4	16	9	8	13	21	26
Freiburg	66	69	47	50	65	66	41	57	5	5	8	9	8	8	22	16
Solothurn	81	77	58	54	68	65	49	49	3	5	9	14	8	9	16	15
Baselstadt	96	96	87	85	79	77	71	65	—	0	1	2	2	3	3	7
Baselland	81	77	59	51	68	65	48	46	2	1	7	9	10	9	12	14
Schaffhausen	97	98	77	78	81	83	59	58	0	—	2	2	2	1	8	6
Appenzell A.-Rh.	83	83	53	51	64	59	51	48	2	2	10	12	8	13	14	16
Appenzell I.-Rh.	64	50	31	26	39	31	25	20	7	19	16	31	22	31	41	46
St. Gallen	82	80	56	53	63	63	45	43	2	3	8	10	9	11	21	23
Graubünden	92	89	58	53	66	66	38	35	1	3	9	10	8	8	23	32
Aargau	85	80	62	56	68	60	54	48	1	3	6	9	7	9	12	15
Thurgau	97	93	81	77	79	83	53	50	0	1	2	5	4	4	12	14
Tessin	80	79	52	46	40	47	31	27	4	5	11	12	20	14	23	30
Waadt	77	82	53	58	60	60	44	42	4	3	8	7	8	9	19	14
Wallis	84	81	49	45	57	54	56	52	3	3	13	14	14	17	12	14
Neuenburg	86	85	69	57	71	72	60	61	1	2	4	6	5	6	8	8
Genf	94	95	76	74	80	74	70	50	1	0	4	4	3	5	5	14

Die zweite der vorstehenden Übersichten zeigt uns trotz der konstatirten Besserung in den Prüfungsergebnissen doch noch die unerfreuliche Tatsache, „dass es noch Kantone gibt, von deren Jungmannschaft je der siebente ein ganz ungenügendes, ja nichtswertiges Wissen an den Tag legt, während noch nicht ein Fünftel über hinreichend gute Schulkenntnisse verfügt. Die Verhältniszahl der schlechten Leistungen ist eben ein Durchschnitt, welcher neben günstigen und mittleren Verhältnissen auch noch sehr ungünstige in sich begreift“. So ist denn noch vieles zu tun, insbesondere auch noch in einer grössern Anzahl von bestimmten Bezirken. Doch ist hier zu konstatiren, dass in allen Kantonen ohne Ausnahme die Schulgesetzgebung im Fluss begriffen ist und dass man insbesondere darauf ausgeht, zukünftigen Wehrmännern in Fortbildungsschulen oder Rekrutenvorkursen ein bestimmtes Minimalmass allgemeiner Kenntnisse zu vermitteln. Der V. und VIII. Band der im Jahr 1897 erschienenen schweizerischen Schulstatistik geben über die bezügliche Gesetzgebung detaillirte Auskunft, ebenso die ausführlichen Begleitbemerkungen in der Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus (111. Lieferung) betreffend die Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen bei der Rekrutirung im Herbste 1896.

Die Zahl der geprüften Rekruten in den einzelnen Kantonen war folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	1896 Geprüfte Rekruten im ganzen	1896 Geprüfte Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht	1895 Geprüfte Rekruten im ganzen	1895 Geprüfte Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	28100	5562	27342	5269
Zürich	3092	1351	2840	1212
Bern	5710	720	5598	685
Luzern	1460	356	1410	372
Uri	168	21	190	17
Schwyz	559	69	527	72
Obwalden	143	14	155	11
Nidwalden	139	22	141	11
Glarus	297	72	295	71
Zug	233	61	215	58
Freiburg	1264	60	1212	68
Solothurn	932	221	898	185
Baselstadt	474	169	510	180
Baselland	631	91	578	87
Schaffhausen	432	131	403	125
Appenzell A.-Rh.	512	75	518	82
Appenzell I.-Rh.	131	12	125	10
St. Gallen	2075	475	2051	444
Graubünden	876	159	828	139
Aargau	2121	388	2015	329
Thurgau	977	209	1003	211
Tessin	1099	173	1030	168
Waadt	2270	237	2302	262
Wallis	877	39	961	45
Neuenburg	1023	158	993	154
Genf	603	279	544	271
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	2	—	—	—
Von der Gesamtzahl waren:				
Besucher höherer Schulen		5562	—	5269
und zwar von:				
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		3669	—	3442
Mittlern Fachschulen		636	—	586
Gymnasien u. ähnlich. Schulen		1123	—	1115
Hochschulen		134	—	126
Überdies mit:				
Ausländ. Primarschulort	416	90	404	97

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.[1])

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Nach den verschiedenen Kategorien der subventionirten Anstalten ergibt sich folgende Zuteilung der Bundesbeiträge pro 1895 und 1896.

---

[1]) Vergleiche die Geschäftsberichte des Bundesrates pro 1895 und 1896 über das eidgenössische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Anstalten	1895 Anzahl	1895 Bundesbeiträge Fr.	1896 Anzahl	1896 Bundesbeiträge Fr.
a. Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule) . . .	3	96300	3	103395
b. Allgemeine Gewerbeschule Basel . .	1	27518	1	29300
c. Kunstgewerbeschulen in Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie- und Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds, Genf	6	95240	7 [1])	99503
d. Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen (in 23 Kantonen)	151	120827	159	174297
e. Webschulen in Zürich, Wattwyl und Stickfachschule Grabs	3	13200	4 [2])	16800
f. Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Chaux-de-Fonds, Couvet, Fleurier, Locle, Neuenburg, Genf (2) . . .	10	62842	11 [3])	72714
g. Lehrwerkstätten für Holzbearbeitung (Zürich), Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter (Bern), Korbflechter, Cartonnage (Freiburg), Steinhauer (Freiburg), Tapezierer (Lausanne)	6	37740	8 [4])	42170
h. Schnitzlerschule Brienz	1	2500	1	4000
i. Fachschulen für weibliche Handarbeit und weibliche Fortbildungschulen in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Herisau, St. Gallen, Chur, Chaux-de-Fonds, Neuenburg	9	33775	11 [5])	37573
k. Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich (3), Winterthur, Bern (2), Freiburg, Basel (2), Chur, Aarau, Lausanne, Genf	13	77810	12 [6])	53205
Zusammen	203	567752	216	632957

[1]) Gleiche Anstalten wie 1895; nur in Genf 2 Anstalten. — [2]) Neu: Stickfachschule Degersheim. — [3]) Neu: Sumiswald. — [4]) Neu: Kurs für Schneider in Lausanne. — [5]) Freiburg, Frauenfeld. — [6]) Neu: In Zürich 2 (statt 3 im Jahr 1895).

Seit dem Bestehen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten, Korporationen Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884-1893	—	12262863	7153507	2776138
1894	185	1994390	1118392	470399
1895	203	2203133	1265636	567752
1896	216	—	—	632957

An der Landesausstellung in Genf hatten sich sämtliche vom Bund subventionirten gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten zu beteiligen [1]). Die Ausstellung erwies sich als eine wohlgelungene und hat neuerdings den Beweis geleistet, dass der

[1]) Siehe übrigens Jahrbuch des Unterrichtswesens 1894, pag. 73.

Bundesbeschluss betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung von segensreichen Folgen begleitet gewesen ist. Die Rückwirkung dieser Schulen auf unsere Mittelindustrien und Handwerke zusammen mit einer rationellen bezüglichen Gesetzgebung in den Kantonen wird denn auch rückhaltlos anerkannt.

Nach den vom Bund in rascher Aufeinanderfolge arrangirten oder unterstützten Ausstellungen in Zürich (1890), Basel (1892), Zürich (1894) und Genf (1896), die den Schulen für ihren innern Ausbau nicht Zeit gelassen haben, muss nun für dieselben notwendigerweise wieder eine Periode ruhiger und normaler Entwicklung eintreten.

Die Auslagen des Bundes für die Ausstellung dieser Schulen in Genf 1896 haben Fr. 54,590 betragen. Über dieselbe gibt ein auf Veranlassung des eidgen. Departements des Innern erstellter Spezialkatalog einlässliche Auskunft.

Betreffend die Frage der Subventionirung des gewerblichen Bildungswesen sind noch einige Entscheide des eidgen. Industriedepartements zu erwähnen:

1. Die Anfrage eines kantonalen Erziehungsdepartements, ob der Bund die Organisation von Handfertigkeitskursen in der Primarschule finanziell unterstütze, wurde verneinend beschieden (20. August 1895).

2. Im Jahre 1895 fand, weil das eidgen. Industriedepartement eine Beitragsleistung ablehnte, ein schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit nicht statt; dagegen wurde mit Rücksicht auf die Landesausstellung die Subventionirung eines 1896 in Genf abzuhaltenden zugesichert (22. Mai 1895).

3. Ein Gesuch um Subventionirung eines kantonalen Lehrerbildungskurses für Handfertigkeit wurde abgewiesen (22. Mai 1895).

4. In einem andern Fall wurde vom Departement die Interpretation gegeben, dass für die Berechnung der Bundessubvention (Art. 10 des Reglements vom 27. Januar 1885)[1]) alle anderweitigen Beiträge ohne Rücksicht auf deren Zweckbestimmung in Betracht fallen, bezw. dass Art. 7, I. Teil des genannten Reglements nur diejenigen Ausgaben bezeichnen wolle, für welche nicht der Bundesbeitrag in Anspruch genommen werden dürfe (25. Jan. 1895).

5. Über das Thema „Die Förderung der Berufslehre beim Meister“ ist ein gedruckter Bericht des schweizerischen

---

[1]) C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1883—1885, pag. 3—5.

Gewerbevereins vom Februar 1895 (Gewerbliche Zeitfragen, Heft XI) erschienen. Versuchsweise wird nun während der Jahre 1895, 1896 und 1897 die Berufslehre in Meisterwerkstätten in dem Sinne unterstützt, dass berufstüchtigen Meistern verschiedener Berufsarten, die sich zur Einhaltung der vom schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Lehrvertragsbedingungen verpflichtet haben, Zuschüsse bis zum Betrag von Fr. 250 per Lehrling und Lehrzeit verabfolgt werden (1895).

6. Infolge einer Anregung der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission vom 20. Mai 1896 [1]) erliess das eidgenössische Industriedepartement unterm 6. November 1896 folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen:

> Gemäss dem im Nationalrat zum Ausdruck gelangten Wunsche (s. d. Verhandlungen vom 8. Juni 1896) sind wir bereit, solchen Anstalten, deren ungestörter Betrieb gesichert werden soll, auf deren motivirtes Gesuch hin die Bundessubvention in 2 Raten auszurichten, bezw. eine erste Teilzahlung von der ungefähren Hälfte vor stattgehabter Inspektion und Berichterstattung seitens unserer Experten zu bewilligen; die Teilzahlung kann frühestens jeweilen im Januar erfolgen, da wir vorher über unsern Kredit nicht verfügen dürfen. In jedem einzelnen Falle behalten wir uns dessen Prüfung vor.

7. Nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 27. Oktober 1896 [2]) betreffend eine Petition, welche die Abgeordnetenkonferenz der kantonalen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz unterm 27. Mai in Sachen des Sonntagsunterrichtes eingereicht, wurden die eidgenössischen Experten eingeladen, „zunächst auf die Abschaffung des Spätabendunterrichtes und erst, wenn dieses Ziel erreicht ist, auf eine Einschränkung des Sonntagsunterrichts hinzuarbeiten (6. November 1896).

8. Die eidgenössischen Experten wurden ersucht, im Sinne eines Beschlusses der Genfer Expertenkonferenz auf bessere Lehrerausbildung, namentlich auch in dem Sinne hinzuwirken, dass sie Lehrern den Besuch benachbarter guter Schulen empfehlen (6. November 1896).

9. Einer in der Expertenkommission gefallenen Anregung Folge gebend, ersuchte das eidgenössische Industriedepartement diejenigen Kantone, welche kantonale Experten haben, sie möchten die Berichte dieser Experten auch den eidgenössischen zur Kenntnis bringen, damit allfällig sich widersprechende Äusserungen ausgeglichen werden können (6. November 1896).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

---

[1]) Bundesblatt 1896, III, 251.

[2]) Bundesblatt 1896, IV, 476.

Im Jahre 1895.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		IX. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		Gesamtbeiträge
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	8	2650	—	—	7	1750	4400
Bern	8	1850	4	1150	—	—	3000
Nidwalden	—	—	—	—	1	100	100
Zug	1	150	—	—	—	—	150
Baselstadt	1	300	—	—	—	—	300
Schaffhausen	1	700	—	—	—	—	700
St. Gallen	1	400	—	—	—	—	400
Graubünden	2	400	—	—	—	—	400
Aargau	3	750	1	200	—	—	950
Thurgau	1	250	—	—	1	200	450
Neuenburg	1	800	—	—	—	—	800
Zusammen	27	8250	5	1350	9	2050	11650

Im Jahr 1896.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		X. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		XI. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Genf		Gesamtbeiträge	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich	15	3450	2	1238	7	1400	15	1200	39	7288
Bern	8	2100	3	325	—	—	11	1070	22	3495
Schwyz	2	400	—	—	—	—	—	—	2	400
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
Zug	1	150	—	—	—	—	—	—	1	150
Freiburg	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
Solothurn	—	—	—	—	—	—	6	600	6	600
Baselstadt	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500
Baselland	—	—	—	—	—	—	3	300	3	300
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	2	240	2	240
St. Gallen	2	350	—	—	—	—	11	1100	13	1450
Graubünden	1	200	—	—	—	—	6	540	7	740
Aargau	1	350	29	1055	—	—	3	270	33	1675
Thurgau	3	750	—	—	3	750	3	300	9	1800
Tessin	1	300	—	—	—	—	2	520	3	820
Waadt	1	500	—	—	—	—	31	3100	32	3600
Neuenburg	1	800	—	—	—	—	31	3410	32	4210
Genf	—	—	—	—	—	—	33	2640	33	2640
Total	38	9850	34	2618	10	2150	161	15690	243	30308

Anderweitige Subventionen erhielten:

	1896 Fr.	1895 Fr.
a. der Fachkurs		
für Buchdruckmaschinenmeister in Zürich	150	—
der Schuhmachergewerkschaft Winterthur	—	100
des Schuhmacherfachvereins Bern	100	195
Übertrag	250	295

	1896 Fr.	1895 Fr.
Übertrag	250	295
des Schuhmachermeistervereins Aarberg	—	130
des Buchbinderfachvereins Bern	200	—
des Schlosserfachvereins Bern	100	—
des Spenglerfachvereins Bern	100	—
der Schneidergewerkschaft Bern	180	—
des Schuhmachermeistervereins Biel	—	150
des Schneidermeistervereins Burgdorf	150	—
des Schuhmachermeistervereins Burgdorf	—	150
für Seidenweberei in Adelboden	300	—
für Seidenweberei in Frutigen	500	—
des Schuhmacherfachvereins Luzern	50	—
für Handstickerei in Appenzell	275	270
der aarg. Schuhmacherfachvereine in Aarau	100	—
der Zuschneidekurs der Schneidergewerkschaft Aarau	—	90
b. der Kanton St. Gallen als Vergütung von $^1/_3$ der Auslagen für Wanderlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	1676	742
c. der schweizerische Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen	8000	8000
2. schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Genf (Gruppe 18 D)	7000	—
d. der Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer an die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“	1500	1500
e. der Kant. Appenzell A.-Rh. an den Ferialkurs für Zeichenlehrer in Herisau	—	600
f. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl und Pruntrut (je Fr. 400)	800	800
Lausanne	500	500
g. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	1000	1000
h. Ausserordentlicher Beitrag an die schweiz. permanente Schulausstellung in Bern für Anschaffung von Lehrmitteln gewerblicher Fortbildungsschulen	—	2000
Zusammen	22681	16227

V. Unterstützung der weiblichen Berufsbildung.

Mit Bezug auf den Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895[1]) wurde vom Nationalrat die Aufnahme einer Erklärung zu Protokoll beschlossen, „dass der Beschluss nur die Tragweite habe, die gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Bildung zu unterstützen“.

In den eidgenössischen Räten wurde „zustimmend Akt genommen von der Erklärung des Bundesrates, dass die eidgenössische Unterstützung von Krankenwärterkursen im Zusammenhang mit der Unfall- und Krankenversicherung an die Hand genommen werden soll“ und das bezügliche Postulat vom 24. Juni 1892 „für dermalen als erledigt betrachtet“.

[1]) Bundesblatt 1895, IV, 872.

Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein erhält für Haushaltungs- und Dienstbotenschulen pro 1895 einen Beitrag von Fr. 2000.

Dem Geschäftsbericht des Bundesrates vom Jahre 1896 pag. 373—377 entnehmen wir folgende Mitteilungen, die wir, weil sie für die Zukunft für die Subventionirung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung grundlegend sind, in extenso reproduziren.

„Die Referendumsfrist für den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts lief am 29. März 1896 unbenützt ab, und der Beschluss wurde von uns am 4. April sofort in Kraft erklärt; mit dessen Vollzug ist das Industriedepartement beauftragt. Dieses richtete am 8. April ein bezügliches Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, dessen Hauptinhalt folgender war: „Fürs erste ist nun eine Erhebung notwendig, welche uns darüber Aufschluss verschafft, welche Anstalten unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 fallen, welche Verhältnisse sie aufweisen und welche Ansprüche an den Bund sie stellen. Jene Anstalten werden sein: Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten, Handarbeitsschulen und -Kurse und ähnliche, wobei noch die Frage zu erörtern sein wird, ob nicht auch die bis anhin unter den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 (gewerbliche und industrielle Berufsbildung) gestellten Schulen für das weibliche Geschlecht (Frauenarbeitsschulen und gewerbliche Töchterfortbildungsschulen) in den Rahmen desjenigen vom 20. Dezember 1895 einzubeziehen seien, namentlich im Hinblick auf eine eventuell von Bundes wegen einzurichtende Inspektion durch weibliche Fachpersonen. Eine eigentliche Definition derjenigen Anstalten, die unter den neuen Bundesbeschluss fallen, lässt sich übrigens zur Zeit nicht aufstellen und wir müssen uns einstweilen darauf beschränken, von Fall zu Fall, von Gruppe zu Gruppe zu entscheiden. Es fällt in dieser Beziehung eben auch in Betracht, dass Anstalten, deren Betrieb nicht einen gemeinnützigen, sondern einen geschäftlichen Charakter hat, beziehungsweise dem Unternehmer Gewinn bringen soll, nicht als subventionsberechtigt angesehen werden können (s. den bundesrätlichen Bericht vom 23. November 1894, S. 12). Ferner ist daran festzuhalten, dass, worauf eine Protokollerklärung des Nationalrates vom 20. Dezember 1895 hinweist, der Beschluss nur die Tragweite hat, „die gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung zu unterstützen," d. h. nicht auch die allgemeine (Volks- und Mittelschule), akademische, kommerzielle Bildung und dergleichen. Die Ausbildung für das Lehramt kann nur dann unterstützt werden, wenn es sich um Heranbildung von Lehrerinnen für diejenigen Anstalten handelt, welche unter einem der erwähnten Bundesbeschlüsse stehen. Die Unterstützung der Krankenwärterkurse endlich soll nach einer von den Räten genehmigten Erklärung des Bundesrates im Zusammenhang mit der Kranken- und Unfallver-

sicherung geregelt werden und fällt hier ausser Betracht. Der Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss von 1895 ist vorderhand nicht nötig, es sollen vielmehr die Bestimmungen des Reglements vom 27. Januar 1885 über Vollziehung desjenigen von 1884 hier sinngemässe Anwendung finden. Wir ersuchen Sie demnach, uns spätestens bis Ende Mai laufenden Jahres in Bezug auf diejenigen Anstalten Ihres Kantons, welche nach Ihrem Dafürhalten unter den Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts fallen, die Angaben verschaffen zu wollen, welche in den Artikeln 2 (A und B) und 3 des Reglements vom 27. Januar 1885 bezeichnet sind . . . Inwieweit auch eine offizielle Mitwirkung gemeinnütziger Vereine (Frauenvereine) auf diesem Gebiete zu ermöglichen sei, wird sich später zeigen, jedoch wird es uns angenehm sein, hierüber Ihre Ansicht zu vernehmen. Ebenso möchten wir Sie einladen, uns Ihre Anschauungen über eine mit der soeben berührten zusammenhängende Frage wissen zr lassen, nämlich darüber, in welcher Weise eine eidgenössische Inspektion der neu zu subventionirenden Anstalten einzurichten sei (s. Seite 17 des zitirten bundesrätlichen Berichts), ob sie in analoger Weise, wie beim gewerblichen Bildungswesen, funktioniren solle, ob weibliche Experten zu wählen und diesen auch die bisher subventionirten Frauenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen zuzuweisen seien etc. . . . Für das Jahr 1896 dürfen die Gesuche nur die Zeit vom 1. April (Inkrafttreten des Bundesbeschlusses) an, also nur $^3/_4$ Jahr umfassen. Wo es sich nur um Winterkurse handelt, kann das Gesuch auf den Winter 1896/97 sich erstrecken. . . . Wir hoffen, der vorliegende Bundesbeschluss werde zur Förderung der weiblichen Berufsbildung, namentlich auch in den weniger bemittelten Kreisen, ein Wesentliches beitragen und so zum Wohle des Volkes gereichen."

Die Anmeldungen gingen langsam ein und bedurften mancher Ergänzung. Sie bezogen sich in ihrer grossen Mehrzahl auf die erst im Winter 1896/97 stattfindenden Kurse, weshalb das Departement davon Umgang nahm, einen Nachtragskredit pro 1896 zu verlangen, und vorzog, die Subventionen dem budgetgemässen Kredit pro 1897 zu entnehmen. Die Bewilligung der Subventionen fand im Laufe des Jahres 1896, deren Auszahlung zu Beginn des Jahres 1897 statt; es wurden hiebei 83 Anstalten aus 17 Kantonen (freiwilligen weiblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flickschulen und -Kursen) Beiträge von zusammen Fr. 28,778 zuerkannt. Folgende Verfügungen mögen hier erwähnt werden:

a. Der Standpunkt, dass die kurzen, nicht ständigen Kurse in Koch- und Haushaltungswesen auf dem Lande vom Bunde zu subventioniren seien, wurde nur von zwei Kantonen eingenommen. Von anderer Seite vertrat man die Ansicht, dass solche Kurse

nicht unter den Bundesbeschluss fallen, da sie nicht die berufliche Bildung, sondern vorwiegend die Hebung der Volksernährung bezwecken und deshalb aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden, welche Art der Verwendueg den Bedürfnissen vollständig genüge. Das Departement erklärte sich geneigt, dieser Auffassung sich anzuschliessen. (26. Oktober.)

b. Das Departement setzte fest, dass Kochkurse an Mädchensekundarschulen und Kochkurse für Schulpflichtige überhaupt subventionsberechtigt seien, solange sie eine fakultative Einrichtung seien und deren Ziele ausserhalb des Lehrprogramms der obligatorischen Schule liegen. Dagegen wurde das Begehren eines Kantons, welcher für seine 302 Arbeitsschulen die Bundesunterstützung in Anspruch nehmen wollte, abgewiesen, weil dort die Arbeitsschulen laut Schulgesetz „einen Bestandteil der Gemeindeschule" bilden und jedes Mädchen „bis zur gesetzlichen Entlassung aus der Gemeindeschule zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet" sei; aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich aus dem obligatorischen Charakter des Schulbesuches gehe unzweifelhaft hervor, dass es sich um einen Teil des allgemeinen, des Volksschulunterrichts, handle, der in dieser oder jener Form auch in andern Kantonen bestehe, auf den aber der Bundesbeschluss nach Sinn und Entstehung nicht ausgedehnt werden könne; dasselbe gelte von den sogenannten Bildungskursen, weil diese dazu bestimmt seien, die Lehrerinnen für die Arbeitsschulen heranzubilden. Im gleichen Sinne wurde das Gesuch eines andern Kantons um Subventionirung seiner écoles secondaires rurales beschieden, weil diese mit der obligatorischen Ergänzungsschule verschmolzen seien und teilweise einen ausgesprochenen landwirtschaftlichen Charakter haben. (26. Oktober.)

c. Die Gesuche zweier Kantone, für eine Reihe von Schulen oder Kursen zum voraus einen später zu verrechnenden approximativen Aversalbeitrag auszuzahlen, wurden vom Departement abgelehnt, da es, abgesehen von andern Gründen, sich eine möglichst genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse bei Bemessung der Bundesbeiträge wahren und die letztern selbst in jedem einzelnen Falle festsetzen wollte. (26. Oktober.)

d. Ebenso wenig konnte vom Departement dem Wunsche, dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein für die unter seinem Patronat stehenden Schulen die Bundesbeiträge direkt auszuzahlen, entsprochen werden, indem die Rücksicht auf eine einheitliche Praxis und auf die bestehende Vorschrift entgegensteht. Die früher dem genannten Verein ausgerichtete Subvention von Fr. 2000, die für jene Schulen Verwendung fand, fällt also in bisheriger Form dahin. (19. September/26. Oktober.)

e. Ein Kanton meldete auch eine Blinden- und eine Taubstummenanstalt zur Subventionirung an. Das Departement erkannte,

dass solche in die Kategorie der Wohltätigkeits- oder Heilanstalten fallen und bei Erlass des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 nicht berücksichtigt worden seien. (26. Oktober.)

Wie in der Budgetbotschaft vom 23. Oktober 1896 (S. 220) angedeutet ist, wurden diejenigen Berufsbildungsanstalten für das weibliche Geschlecht, welche bisher unter dem Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 gestanden, unter denjenigen vom 20. Dezember 1895 gestellt, damit das Gebiet der weiblichen Berufsbildung, das letzterer zu fördern bestimmt ist, möglichst zusammengefasst werde. Es handelt sich bei dieser Verschiebung um 11 Frauenarbeitsschulen und gewerbliche Töchterfortbildungsschulen, welche zu den oben genannten 83 Anstalten hinzukommen. Solche weibliche Kurse, welche integrirende Bestandteile von Anstalten sind, die vorwiegend unter den Bundesbeschluss von 1884 gehören, wurden dagegen unter diesem belassen, da eine künstliche Trennung organisch verbundener Schulteile sich nicht empfiehlt und durch eine solche auch eine Vermehrung des Bundesbeitrages nicht herbeigeführt würde, indem sie nach der Gesamthöhe der anderweitigen Beiträge sich bemisst.

Jene Verschiebung erfolgte ferner im Hinblick auf eine einzurichtende Inspektion durch weibliche Experten; bisher waren auch die Anstalten für weibliche Berufsbildung von den Herren Experten, in deren Kreis sie sich befanden, inspizirt worden. Nach Anhörung der Kantonsregierungen (s. oben das Kreisschreiben vom 8. April) beschloss das Departement, die bisher besuchten 11 Anstalten und einen Teil der früher nicht subventionirten Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung durch eine Expertin inspiziren zu lassen, und es teilte hierüber den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 2. Dezember folgendes mit:

„Welche Kategorien der letztgenannten Anstalten künftig der Bundesinspektion unterstehen, kann jetzt noch nicht grundsätzlich entschieden werden, da auf dem für uns neuen Gebiete zuvor noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Voraussichtlich dürfte die Aufsicht über die nicht ständigen Einrichtungen (z. B. Kurse von kürzerer Dauer) der kantonalen und lokalen Aufsicht überlassen werden und diejenige des Bundes sich mehr oder weniger auf die eigentlichen Schulen beschränken.

Als Expertin für die unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 stehenden Anstalten haben wir ernannt:

Frau E. Coradi-Stahl, Zürich, gewesene Expertin an der eidgenössischen Ausstellung der Fachschulen in Basel (1892).

Es wird sich später zeigen, ob noch weitere Expertinnen zu bezeichnen sein werden.“

In Bezug auf die Inspektionsfrage hatte ein Kanton die Ansicht vertreten, dass der Bund an die Kosten der kantonalen

Aufsicht über die ihr zu unterstellenden Kurse von kürzerer Dauer Beiträge leisten solle. Das Departement glaubte diese indes nicht bewilligen zu können, da in den bestehenden Vorschriften eine solche Mitwirkung des Bundes nicht vorgesehen sei. (26. Oktober.)

An 5 Arbeitslehrerinnen wurden Stipendien zum Besuch von Bildungskursen im Betrage von Fr. 290 bewilligt.

Das Gesuch um Subventionirung eines Lehrmittels für Töchterfortbildungsschulen wurde unter Hinweis auf frühere analoge Entscheide (Geschäftsbericht pro 1893, S. 26; pro 1894, S. 25) abgewiesen. (Departement 8. Dezember.)

VI. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Es sind ausgerichtet worden:

	Zahl 1895	Zahl 1896	Betrag 1895 Fr.	Betrag 1896 Fr.
Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker	7	8	1900	2050
Reisestipendien	6	5	825	500

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen. Die in Gemässheit von Art. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893 an theoretisch-praktische Ackerbauschulen verabfolgten Bundesbeiträge — die Hälfte der Auslagen, welche die Kantone für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben — belaufen sich auf folgende Beträge:

Im Jahr 1895.

	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Strickhof (Zürich) . .	52	20416	1249	21665	10832
Rütti (Bern)	41	17373	2356	19729	9865
Ecône (Wallis) . . .	18	12300	679	12979	6489
Cernier (Neuenburg) .	28	27740	1349	29089	14545
1895:	139	77829	5633	83462	41731
1894:	125	78912	4393	83305	41653

Im Jahr 1896.

	I. Klasse	II. Klasse	Total Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Strickhof (Zürich) .	30	22	52	20780	1128	21908	10954
Rütti (Bern) . .	29	19	48	19773	3298	23072	11536
Ecône (Wallis) . .	12	4	16	13110	511	13621	6811
Cernier (Neuenburg) .	17	11	28	29151	1223	30374	15187
1896	88	56	144	82814	6160	88975	44488

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Der Bund beteiligt sich hier in gleicher Weise wie bei den Ackerbauschulen.

Im Jahr 1895.

	Frequenz I. Kl.	Frequenz II. Kl.	Frequenz Total	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Kantonale Auslagen Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Sursee (Luzern) . .	—	—	51	6555	891	7446	3723
Pérolles (Freiburg) .	—	—	23	8905	596	9501	4750
Brugg (Aargau) . .	—	—	84	11972	3881	15853	7926
Lausanne (Waadt) .	—	—	48	14119	1594	15713	7857
Total 1895:	—	—	206	41551	6962	48513	24256
„ 1894:	—	—	160	33488	6028	39516	19758
Im Jahr 1896.							
Sursee (Luzern) . .	28	24	52	6785	911	7696	3848
Pérolles (Freiburg) .	11	9	20	8585	1801	10386	5193
Brugg (Aargau) . .	53	31	84	9813	4764	14577	7289
Lausanne (Waadt) .	31	23	54	13885	1489	15374	7687
Total 1896:	123	87	210	39068	8965	48033	24017

d. Kantonale Gartenbauschule in Genf. Die Schule verausgabte pro 1894/95 für Lehrkräfte Fr. 20,518 (1895/96: Fr. 20,845), für Lehrmittel Fr. 943 (1895/96: Fr. 1114), zusammen also Fr. 21,461 (1895/96: Fr. 21,959). Der Bundesbeitrag betrug die Hälfte, also Fr. 10,730 (1895/96: Fr. 10,979). Die Schülerzahl war 1894/95: 39, 1895/96: 43.

e. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen. Diesen Anstalten wird die Hälfte der Auslagen, die sie für den Unterricht und das Versuchswesen machen, vom Bunde vergütet. Die Auslagen und die daran verabreichten Bundesbeiträge erreichten folgende Summen:

Im Jahr 1896.

	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen Lehrmittel Fr.	Kantonale Auslagen Versuchswesen Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Wädensweil . . .	28212	2170	10097	40479	20240
Lausanne-Vevey . .	5169	218	24320	29707	14853
Auvernier	8550	692	14094	23336	11668
	41931	3080	48511	93522	46761
Im Jahr 1895.					
Wädensweil . . .	28131	1862	11344	41337	19000
Lausanne-Vevey . .	4977	674	21161	26812	13406
Auvernier	10150	421	15802	26373	13186
Ruth (Genf) . . .	—	—	4000	4000	2000
	43258	2957	52307	98522	47592

Nach dem V. Jahresberichte der Versuchsstation und Schule in Wädensweil zählte die Anstalt im Jahre 1895 in einem achtmonatlichen Obst- und Weinbaukurse 24 Schüler, in einem einjährigen Gartenbaukurse 7 Schüler und in 9 kurzzeitigen Kursen zusammen 317 Schüler. Im Frühjahr 1896 sind 40 Schüler aufgenommen worden.

Die Versuchsstation erfuhr eine Erweiterung, indem eine schweizerische Hefe-Reinzuchtstation in Verbindung mit der gärungstechnischen Abteilung eingerichtet wurde. Von den Untersuchungen und Versuchen, über die in ausführlicher Weise an oben angegebener

Stelle berichtet wird, seien hier nur diejenigen erwähnt über die Ursachen der verschiedenen Haltbarkeit der Kernobstfrüchte, die Herstellung unvergorener Obst- und Traubenweine, die Anwendung der Reinhefen bei der Weingärung.

Die Tätigkeit der Weinbauversuchsstation in Lausanne wird fortwährend von den Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus und den Versuchen mit amerikanischen Reben absorbirt. In verschiedenen Teilen des waadtländischen Reblandes sind im Berichtsjahr 23 neue Versuchsfelder angelegt worden.

Die Versuche in Veyrier haben die unbestreitbare Überlegenheit der Hybriden Riparia-Rupestris ergeben.

Die Weinbauschule in Vevey zählte 1896 8 Schüler, 1895 deren 7.

Die Weinbauversuchsstation in Auvernier beschäftigte sich beinahe ausschliesslich mit der Lieferung amerikanischer Reben für die wegen der Reblaus zerstörten Rebberge. Es wurden für die Pflanzschulen der Anstalt 321,400 Stecklinge gepfropft.

Die kantonale Weinbauschule Auvernier zählte bei Beginn des Schuljahres (3. Februar) 16, beim Schlusse (5. Dezember) 11 regelmässige Schüler.

Der Weinbauversuchsstation Ruth bei Genf ist pro 1895 ein Bundesbeitrag von Fr. 2000 ausgerichtet worden.

f. Molkereischulen. Die für diese Schulen gemachten kantonalen Auslagen und die an dieselben ausgerichteten Bundesbeiträge belaufen sich auf folgende Summen:

Im Jahr 1895.

	Frequenz Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Bern, Rütti	16	13576	1938	15514	7757
2. Freiburg, Pérolles	12 [1])	10500	1056	11556	5778
3. St. Gallen, Sornthal . . .	19 [2])	9130	644	9774	4887
4. Waadt, Lausanne-Moudon .	5	7757	621	8378	4189
1895:	46	40963	4258	45222	22611
1894:	49	42722	9833	52555	26277

[1]) Davon 6 bis zur Schlussprüfung. — [2]) Dazu 6 Hospitanten in zwei Halbjahreskursen.

Im Jahr 1896.

1. Bern, Rütti	18	15397	2844	18241	9120
2. Freiburg, Pérolles . . .	15	12380	1836	14216	7108
3. St. Gallen, Sornthal bis 1. Mai	12	3066	290	3356	5544
3. St. Gallen, Sornthal seit 1. Mai		5975	1757	7732	
4. Waadt, Lausanne-Moudon .	7	8211	979	9190	4595
	52	45029	7706	52735	26367

Die Schule Sornthal ist seit 1. Mai 1896 eingegangen; an deren Stelle ist die landwirtschaftliche Winterschule und milchwirtschaftliche Station Custerhof in Rheineck getreten.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen. Die schweiz. Samenkontrollstation verwendete die ihr bewilligten Kredite wie folgt:

	1896 Fr.	1895 Fr.
1. Für die Versuchsfelder	3528	2825
2. „ das Wiesenpflanzenwerk	524	1017
3. „ Wiesenuntersuchungen	948	1158
Total	5000	5000

Professor Hess in Bern hat Untersuchungen über den diagnostischen Wert des Tuberkulins ausgeführt, über welche an dem im Jahre 1895 in Bern abgehaltenen internationalen tierärztlichen Kongress berichtet worden ist. Von dem Kredite von Fr. 1500 sind die Fr. 1499 betragenden Barauslagen des Untersuchenden vergütet worden.

Der Kanton Bern hat pro 1896 für das bakteriologische Institut des Dr. E. von Freudenreich in Bern Fr. 5505 (1895: Fr. 5502) verausgabt und an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von Fr. 2750 (1895: Fr. 2750) bezogen. Über die ausgeführten Arbeiten wird jeweilen in dem vom eidgen. Landwirtschaftsdepartemente herausgegebenen landwirtschaftlichen Jahrbuche Bericht erstattet.

h. Schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation. Im Jahr 1895 ist das eidgen. Landwirtschaftsdepartement ermächtigt worden, die Frage der Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsstation, welche die durch die Motion Häni angeregte Milchversuchsstation mit der provisorisch bestehenden Topfkulturversuchsstation, sowie mit einer eigentlichen landwirtschaftlichen Versuchsstation und den Untersuchungsstationen zu einem Ganzen verbinden würde, weiter zu verfolgen. Die Vorarbeiten sind 1895 bedeutend gefördert worden.

Unterm 12. März 1896 bereits hat der Bundesrat in dieser Frage eine Botschaft an die Bundesversammlung erlassen[1]) und unterm 29. September 1896 noch eine Nachtragsbotschaft[2]) und es ist den Räten unter einlässlicher und durchschlagender Begründung, auch mit Bezug auf den Sitz der Anstalt, folgender Entwurf für einen „Bundesbeschluss betreffend Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt“ unterbreitet worden :

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1896, beschliesst:

1. Es wird im Kanton Bern eine schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt errichtet.

Diese Anstalt, die schweizerische agrikulturchemische Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich, sowie die landwirtschaftliche Untersuchungsanstalt in Lausanne werden in Bezug auf die Verwaltung dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt.

2. Eine vom Bundesrat zu wählende Aufsichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern besorgt die Leitung dieser Anstalten und die Aufsicht über dieselben.

[1]) Bundesblatt 1896, II, 277. — [2]) Bundesblatt 1896, IV, 53.

3. Die Organisation der Anstalten wird durch eine besondere bundesrätliche Verordnung festgesetzt.

4. Der für den Betrieb dieser Anstalten erforderliche Kredit ist jeweilen in das laufende Budget aufzunehmen.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Über die definitive Erledigung dieser Frage ist im nächsten Jahrbuch Bericht zu erstatten.

i. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet. Über diese Tätigkeit zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse geben folgende Zusammenstellungen Auskunft:

Im Jahr 1896.

Kanton	Anzahl der Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stallunter-suchungen	Alp-inspek-tionen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes-beitrag Fr.
1. Zürich	64	52	52	—	7573. —	3786. —
2. Bern	94	4	63	—	3063. —	1532. —
3. Luzern	—	20	29	—	1512. —	756. —
4. Schwyz	6	—	—	—	92. —	46. —
5. Zug	1	1	—	—	117. —	59. —
6. Freiburg	47	5	—	—	1168. —	584. —
7. Solothurn	—	1	—	—	500. —	250. —
8. Appenzell I.-Rh.	—	1	—	—	168. —	84. —
9. St. Gallen	—	5	69	28	2465. —	1232. —
10. Graubünden	2	14	—	—	2575. —	1287. —
11. Aargau	55	28	—	—	7492. —	3746. —
12. Thurgau	—	1	?	—	1490. —	745. —
13. Waadt	109	1	9	—	4106. —	2053. —
14. Wallis	34	2	—	—	1048. —	524. —
15. Genf	410	—	—	—	6664. —	2600. —
Total	822	135	222	28	40033. —	19284. —

Im Jahr 1895.

1. Zürich	111	37	2	—	5964. —	2982. —
2. Bern	61	5	9	—	1924. —	962. —
3. Luzern	—	10	13	—	1481. —	741. —
4. Schwyz	2	1	—	—	219. —	110. —
5. Obwalden	—	2	—	—	306. —	153. —
6. Zug	1	—	—	—	35. —	17. —
7. Freiburg	48	2	—	—	962. —	481. —
8. Schaffhausen	—	2	—	—	758. —	379. —
9. St. Gallen	—	14	77	28	3705. —	1852. —
10. Graubünden	6	26	—	—	3424. —	1712. —
11. Aargau	60	26	—	—	5155. —	2578. —
12. Tessin	—	—	—	110	551. —	276. —
13. Thurgau	—	—	34	—	471. —	235. —
14. Waadt	68	1	?	—	3870. —	1935. —
15. Wallis	13	1	—	—	754. —	377. —
16. Genf	383	—	—	—	6175. —	3087. —
Total	753	121	135	138	35754. —	17877. —
1894:	1038	90	84	105	35539. —	17769. —

VII. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Den Geschäftsberichten des eidgenössischen Handelsdepartements pro 1895 und 1896 sind über das kommerzielle Bildungswesen im wesentlichen die folgenden Angaben zu entnehmen:

Der Bund unterstützt für das Schuljahr 1896/97 13 Handelsschulen. Neu sind darunter die im Frühjahr 1896 als Abteilung der Kantonsschule in deren neuem Gebäude eröffnete Handelsschule in Aarau und die gesonderte fünfklassige Handelsschule in Bellinzona, deren Eröffnung schon im Jahr 1895 stattgefunden hat und die in einem besondern, allen modernen Anforderungen entsprechenden Neubau installirt ist. Die zwei letzten der fünf Jahreskurse sollen in Form einer Musterbank (banco modello) durchgeführt werden. Infolge des Aufbaues einer dritten Klasse und sonstiger Reformen kamen hinzu die Handelsabteilungen der Kantonsschulen Chur und St. Gallen, letztere gegründet bereits 1842, der Realschule in Luzern und der Industrieschule in Zürich. Die Gründung einer neuen Handelsschule steht in Locle bevor, als Abteilung der dortigen Industrieschule, so dass alsdann der Kanton Neuenburg drei Handelsschulen besitzt. In Lausanne ist im Herbste 1895 der im Gesetz vom 19. Februar 1892 „sur l'instruction publique secondaire" vorgesehene dritte Jahreskurs begonnen werden.

„Der höhere kaufmännische Unterricht ist nun in allen industriellen Kantonen, mit Ausnahme einiger der kleinern, welche nicht wohl im Falle sind, besondere Handelsschulen zu errichten, nach modernen Grundsätzen organisirt. Auf eine Bundessubvention haben bis jetzt noch keinen Anspruch gemacht die Handelsschulen in Basel (Abteilung der Realschule) und Frauenfeld (Abteilung der Kantonsschule)."

Die Zahl der Stipendiaten, die vom Bunde unterstützt werden, beträgt 1896 acht. Die beiden ältesten derselben befinden sich gegenwärtig in Paris, wo der eine in einem Bankinstitute seiner weitern praktischen Ausbildung obliegt, nachdem er während einigen Monaten aushülfsweise in einer schweiz. Handelsschule Unterricht erteilt hatte, während der andere die Ecole libre des sciences politiques besucht. Beide gedenken ihre theoretischen und praktischen Studien durch einen längern Aufenthalt in England abzuschliessen und sich dann der Lehrtätigkeit zuzuwenden.

Zwei andere Stipendiaten, von welchen der eine die Handelsschule in Bern, der andere diejenige in Solothurn besuchte, studiren zur Zeit an der Akademie in Neuenburg und üben sich nebenbei im praktischen Unterricht an der Handelsschule daselbst; dieselben gedenken zunächst das neuenburgische Patent für Handelslehrer

zu erwerben, worauf sie ihre Ausbildung im Auslande fortsetzen werden. Ein Stipendiat französischer Zunge, der nach Absolvirung der Handelsschule in Neuenburg die Handels-Akademie in Leipzig bezog, ist nun in einem Exportgeschäfte in Hamburg, wo er Gelegenheit zur praktischen kommerziellen Ausbildung, wie auch zur völligen Aneignung der deutschen Sprache hat. Behufs Erleichterung des Besuchs der obersten Klasse der Handelsschule am kantonalen Technikum in Winterthur geniessen drei Schüler Bundesunterstützungen.

Die finanziellen Verhältnisse sind folgende:

Im Jahr 1896.

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel	Gesamtausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Bellinzona . . .	25180	28940	18425	1300	9215	46
Bern	26640	30373	17658	3885	8830	72 [1]
Chaux-de-Fonds .	26653	34977	23319 [2]	—	11658	44
Chur	14888	18566	10571	2695	5300	63
Genf	41147	51963	26717	11646	13600	93
Luzern [3]	7719	8642	7337	105	1200	26
Neuenburg . . .	59797	77603	35479	24624	17500	156
St. Gallen . . .	25888	33454	23500	1325	8629	55 [4]
Solothurn	15381	17925	12575	250	5100	45 [5]
Winterthur . . .	25714	31310	19085	3625	8600	69 [6]
1896 .	269007	333753	194666	49455	89632	669
1895 [7]	188584	244903	133762	47891	63250	542
1894 [8]	154200	201136	113197	38589	49350	432
1893 [8]	146035	183812	108342	26860	46800	406
1892 [8]	121499	156744	89326		38500	407
1891 [9]	66342	98590			22916	

Im Jahr 1895.

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel	Gesamtausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Bern	25490	29944	18359	3085	8500	65 [1]
Chaux-de-Fonds .	26367	35009	23409 [2]	—	11600	35
Genf	41490	54172	26980	14192	13000	124
Lausanne	7940	11965	5300	4015	2650	59 [10]
Neuenburg . . .	49294	68122	30073	23049	15000	149
Solothurn	14009	17596	12346	250	5000	50 [5]
Winterthur . . .	23994	28095	17295	3300	7500	60
1895 .	188584	244903	133762	47891	63250	542

[1]) Darunter 9—10 Hospitanten. — [2]) Beitrag des Bureau für Gold- und Silberkontrolle. — [3]) Der dritte Kurs ist erst im Schuljahr 1896/97 eröffnet worden; es können deshalb keine Verhältniszahlen angegeben werden. — [4]) Darunter zwei Schülerinnen. — [5]) Darunter 14 Hospitanten. — [6]) Darunter 13 Schülerinnen. Nicht inbegriffen sind in der Gesamtziffer 37 Hospitanten. — [7]) Ohne Bellinzona, Chur, Luzern und St. Gallen. — [8]) Ohne Bellinzona, Chur, Luzern, St. Gallen und Lausanne. — [9]) Bern, La Chaux-de-Fonds, Genf, Luzern, Neuenburg. — [10]) Darunter 33 Hospitanten.

Verhältniszahlen.

Im Jahr 1896.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	Bundessubvention % der Staats- u. Gemeindebeiträge	Auf jeden Schüler trifft es Unterrichtshonorar Fr.	Auf jeden Schüler trifft es Gesamtausgabe Fr.
Bellinzona . . .	87	36	50	547	630
Bern	87	33	50	370	422
Chaux-de-Fonds .	76	43	50	650	795
Chur	81	35	50	236	294
Genf	79	33	50	442	560
Luzern	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	77	30	50	383	497
St. Gallen . . .	77	33	37	470	609
Solothurn	86	33	40	342	398
Winterthur . . .	81	33	46	381	454
Durchschnitt 1896	80	33	46	402	500
„ 1895	77	33	47	374	507
„ 1894	77	32	43	357	466
„ 1893	79	32	43	360	453
„ 1892	77	32	43	298	385
„ 1891	67	30			
Im Jahr 1895.					
Bern	85	33	46	392	460
Chaux-de-Fonds .	75	44	50	753	1000
Genf	76	31	48	334	437
Lausanne	66	33	50		
Neuenburg . . .	72	30	50	330	460
Solothurn	80	35	40	280	352
Winterthur . . .	85	31	43	400	468
Durchschnitt 1895	77	33	47	374	507

Wie an den öffentlichen Handelsschulen, befindet sich der kaufmännische Unterricht auch in den Fortbildungskursen der kaufmännischen Vereine (Vereine junger Kaufleute) in erfreulicher Entwicklung. Es herrscht überhaupt fast in allen Teilen unseres Vaterlandes ein wahrer Wetteifer, die Bildungsstufe des Kaufmannsstandes zu heben.

Über das Unterrichtswesen der kaufmännischen Vereine orientirt die nachfolgende Zusammenstellung:

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundessubvention Fr.	Schülerzahl
Zürich	22481	43894	13683	7000	520
Basel	12894	22005	5340	4255	298
Bern	7760	14828	3533	3100	175
St. Gallen	7597	15505	5560	2510	150
Schaffhausen	3176	4443	1085	1430	95
Winterthur	3085	7411	2525	1250	69
Burgdorf	2066	3700	400	1035	65
Thun	1872	3180	300	935	56
Bellinzona	1817	4047	350	1235	99
Übertrag	62748	119073	32776	22750	1527

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-sub-vention Fr.	Schüler-zahl
Übertrag	62748	119073	32776	22750	1527
Solothurn	1643	2929	1220	900	48
Neuenburg, vereinigt mit „Union commerciale"	1608	2580	—	1210	124
Biel	1505	3916	1265	750	81
Baden	1422	2420	662	710	54
Herisau	1276	2497	800	575	42
London	1200	2973	200	900	22
Langenthal	1175	1945	736	540	51
Zofingen	1096	1860	270	660	33
Aarau	1052	2186	883	530	33
Chur	1042	2000	760	500	70
Freiburg	990	2575	200	745	42
Lugano	989	3537	200	600	57
Frauenfeld	930	1573	757	465	33
Horgen	887	1608	450	445	17
Lausanne	813	2033	75	410	25
Chaux-de-Fonds	770	2080	369	385	44
Wädensweil	730	1646	160	330	28
Olten	605	1787	—	350	27
Lenzburg	587	1200	290	355	32
St. Immer	562	1794	200	365	62
Schönenwerd	513	676	253	310	12
Herzogenbuchsee	477	940	280	300	15
Uster	406	954	385	265	43
Zug	402	1008	495	245	33
Huttwyl	338	496	75	170	15
Payerne	295	504	—	150	14
Wyl	235	1120	604	150	21
Rapperswyl	216	626	250	110	8
Bulle	192	307	—	125	9
Total	86704	170783	44615	36300	2632
Zentralkomite: Bibliothekanschaffungen der Sektionen, Wandervorträge und Preisaufgaben	—	7269	—	5000	—
Kaufmännische Lehrlingsprüfunger	—	3432	—	2575	—
Einmalige Spezialbeiträge an verschiedene Sektionen	—	—	—	1160	—
Total	86704	181484	44615	45035	2632
2. Vereinzelte Vereine.					
Genf, Association des commis de Genève	844	844	—	422	50
Lausanne, Société d. jeunes commerçants	1157	5045	915	580	148
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute	7050	10975	5000	3173	182
Paris, Cercle commercial suisse	5110	10226	—	3835	111
Total	14161	27090	5915	8010	491
Total aller Vereine: 1895/96	100865	208574	50530	53045	3123 [1]
1894/95	93318	176997	40490	47795	
1893/94	88216	156967	38740 [2]	38490	
1892/93	78906	141698		33100	
1891/92	63092	128236		18700	

[1]) In den frühern Jahren konnte nur die durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer festgestellt werden. — [2]) Die Beiträge konnten in diesem Jahre zum erstenmal mit einiger Genauigkeit festgestellt werden.

Verhältniszahlen.

Sektionen	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Unterrichtshonorare Per Schüler Fr.
Schönenwerd	60	76	43
Schaffhausen	45	71	33
Huttwyl	50	68	22
Bulle	65	63	21
Neuenburg und Union commerciale	75	62	12
Langenthal	46	60	23
Baden	50	59	26
Basel	33	59	43
Frauenfeld	50	59	30
Payerne	50	59	21
Thun	50	59	33
Zofingen	60	59	33
Zürich	31	58	43
Burgdorf	50	56	32
Solothurn	55	56	34
Horgen	50	55	52
Bern	40	52	44
Chur	48	52	15
Herisau	45	51	30
Herzogenbuchsee	62	51	31
Lenzburg	60	49	18
St. Gallen	33	49	50
Aarau	50	48	24
Bellinzona	68	45	20
Wädensweil	45	44	26
Uster	65	43	9
Winterthur	40	42	45
London	75	41	54
Lausanne	50	40	32
Zug	60	39	12
Biel	50	38	18
Freiburg	75	38	23
Chaux-de-Fonds	50	37	17
Rapperswyl	50	35	29
Olten	58	34	23
St-Imier	65	31	9
Lugano	60	28	18
Wyl	65	21	11
	42	50	33
Vereinzelte Vereine:			
Genf	50	—	17
Lausanne	50	22	8
Luzern	45	70	38
Paris	75	50	50
	56	52	30
Gesamtverhältnis 1895/96	52	50	32
1894/95	51	52	24
1893/94	38	58	26
1892/93	42	55	17

An der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 beteiligte sich der Bund durch ein Werk, betitelt: „Die Handelsschulen und der kaufmännische Fortbildungsunterricht in der

Schweiz", das in einer Konferenz von Vertretern der Schulen als wünschenswert befunden wurde, und zu dem jede Schule eine Monographie über ihre besondern Verhältnisse lieferte, während die vergleichende Darstellung aller Schulen und Vereine und der Grundsätze und Wirkungen der Bundessubvention von der Handelsabteilung besorgt wurde. Die örtliche Verteilung der Schulen, Vereine und Lehrlingsprüfungen wurde auch kartographisch dargestellt.

Diese Arbeiten über das kommerzielle Bildungswesen haben überall Anerkennung gefunden. Auch im Auslande ist denselben grosse Aufmerksamkeit zu teil geworden.

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen, die im Jahre 1894 mit Hülfe des eidgenössischen Handelsdepartements vom Zentralkomite des schweizerischen kaufmännischen Vereins organisirt wurden, sind im Jahr 1895 in Aarau, Basel, Bern, Lausanne, Lugano, Neuenburg, St. Gallen und Zürich zum ersten Mal abgehalten worden. Von 158 Kandidaten wurden 149 diplomirt. Im Jahr 1896 traten als neue Prüfungsorte hinzu Bellinzona, Biel, Luzern, Winterthur; Lugano ist als Prüfungsort weggefallen. Von 183 Examinanden konnten 16 nicht diplomirt werden. Die Prüfungen haben dem schweizerischen kaufmännischen Verein im Jahr 1896 eine Ausgabe von Fr. 3432 verursacht, woran der Bund mit 75 % partizipirte.

VIII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.

Unterm 4. Januar 1895 hat der Bundesrat folgendes Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Turnunterricht in der Volksschule erlassen:

Nachdem wir uns in jüngster Zeit mit der Frage des Turnunterrichts in den Lehrerbildungsanstalten beschäftigt und die diesfalls getroffenen Anordnungen den beteiligten Kantonen mit Kreisschreiben vom 13. Dezember 1894 zur Kenntnis gebracht haben, sehen wir uns veranlasst, auch der Frage des Turnunterrichts in der Volksschule näher zu treten.

Der Geschäftsbericht unseres Militärdepartements pro 1893 leistet den Nachweis, dass wir von einer allgemeinen Ein- und Durchführung des Schulturnens noch weit entfernt sind.

Die eidgenössische Turnkommission spricht sich im Protokoll ihrer hierauf bezüglichen Beratung vom 3. Juni 1894 wesentlich wie folgt aus:

1. Hinsichtlich der höhern Volksschule.

„Wenn sich aus den eingegangenen Berichten der Kantone ergibt, dass von 455 höhern Volksschulen 3,3 % noch keinen Turnplatz, 10,5 % noch keine Turngeräte, 20,7 % nur einen Teil der Turngeräte, 42 % noch kein Turnlokal, 8,1 % noch keinen Turnunterricht und 41,5 % noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden haben, so erscheint das ganz unbegreiflich, da ja diese Sekundar-, Real-, Bezirksschulen etc. sich in der Regel auf grössere Kreise ausdehnen, finanziell gut ausgestattet sind, durchweg das ganze Jahr den Unterricht erteilen und meistens über mehr als eine Lehrkraft verfügen. Wenn nach so vielen Jahren, da bestimmte Vorschriften für diese günstig situirte Schulstufe bestehen,

noch solche Übelstände sich breit machen, so ist es nicht mehr zu früh, wenn von seiten der Bundesbehörden die erforderlichen Schritte getan werden, damit endlich in sämtlichen höhern Volksschulen den Bundesvorschriften für Durchführung des Schulturnunterrichts in allen Teilen entsprochen werde."

2. Hinsichtlich der Primarschule.

„Die Zusammenstellung der kantonalen Berichte, die pro 1893 zum erstenmal im ganzen Umfange des zugestellten Fragenschemas eingingen, deckt sowohl mit Bezug auf die Leistungen der Primarschulen als auch der Schulgemeinden bedauerliche Mängel auf, so dass man noch weit, sehr weit davon entfernt ist, von einer allgemeinen Ein- und Durchführung des Schulturnens sprechen zu können, obschon in sämtlichen kantonalen Schulgesetzen dieses Fach als obligatorisches figurirt. Bei dieser bemühenden Erscheinung lässt sich freilich nicht alles abstellen auf Gleichgültigkeit, Unkenntnis oder gar bösen Willen, sondern da wirken Armut, örtliche und wirtschaftliche Verhältnisse in ganz erheblichem, wenn auch nicht leicht zu überblickendem Masse mit. In den Verschiedenheiten von Stadt und Land, Ebene und Gebirge, Industrie- und Land- oder Alpenwirtschaft und wohl auch in den konfessionellen und sprachlichen Verschiedenheiten wurzelt die Vielgestaltigkeit der untersten Stufe der Volksschule. Da lässt sich das noch junge und darum vielfach scheel angesehene Fach des Turnens nicht leicht überall unter den gleichen Hut bringen. Es wäre daher schon behufs Vornahme einer von vielen Seiten gewünschten Revision der bundesrätlichen Verordnung höchst zweckmässig, wenn die Kantone angehalten würden, speziell die der Durchführung der daherigen Vorschriften entgegenstehenden Faktoren einer Untersuchung zu unterstellen und darauf gestützt die Massnahmen bekannt zu geben, die innert einer bestimmten Frist getroffen worden sind, um endlich da einen Anfang zu machen, wo noch gar nichts geschehen ist, und um da, wo nach vorschiedenen Richtungen noch vieles zu wünschen bleibt, zu Verbesserungen zu gelangen."

In grundsätzlicher Gutheissung dieser Erwägungen und der darauf gegründeten Vorschläge der Kommission haben wir, auf Antrag unseres Militärdepartements, beschlossen:

I.

„1. Die Kantone werden eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende des Jahres 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen und auf den genannten Zeitpunkt über die Ausführung detaillirten Bericht zu erstatten.

2. In den Jahren 1895 und 1896 soll eine möglichst umfassende Inspektion des Turnunterrichts in den Mittelschulen durch Organe des Bundes angeordnet werden.

II.

1. Die Kantone werden eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass

a. in allen Primarschulgemeinden, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe bis Ende des Jahres 1896 eingeführt werde;

b. allerspätestens innerhalb gleicher Frist in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulturnunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend mögliche Verbesserung durchgeführt werde, ebenfalls mit Verpflichtung zu detaillirter Berichterstattung über die Ausführung auf den genannten Zeitpunkt.

2. Nach Eingang der Berichte über die Vollziehung der vorstehenden Weisungen des Bundesrates soll, vom Jahre 1897 an beginnend, eine Inspektion des Primarschulturnunterrichtes der Kantone durch Organe des Bundes angeordnet werden."

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis zu geben uns beehren, fügen wir noch bei, dass für die verlangte detaillirte Berichterstattung ein besonderes Formular aufgestellt und Ihnen seiner Zeit übermittelt werden wird, inzwischen aber das bisherige Formular unverändert zur Anwendung zu gelangen hat.

Nach den Geschäftsberichten des eidgenössischen Militärdepartements pro 1895 und 1896 ist über das Ergebnis dieses Zirkulars, sowie über den Stand des Vorunterrichtes im allgemeinen folgendes zu konstatiren:

I. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Die meisten Kantone haben unter Mitteilung des oben in extenso abgedruckten Kreisschreibens an die Schulbehörden nicht verfehlt, diese nachdrücklich zur möglichst allseitigen Vollziehung der bundesrätlichen Verordnungen über Durchführung des Schulturnunterrichtes aufzufordern, zum Teil unter Festsetzung bestimmter Fristen und unter Androhung strenger Massnahmen gegen säumige Gemeinden. Aber auch sonst machten manche Kantone lobenswerte Anstrengungen für Förderung des Schulturnunterrichtes durch Gewährung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Turnhallen und Turnplätzen, für Beschaffung von Turngeräten an Lehrerturnvereine, an die schweizerische und ausländische Turnlehrerbildungskurse und Turnanstalten besuchenden Lehrer und namentlich auch durch eine wirksamere Kontrolle und periodisch wiederkehrende Inspektionen des Turnunterrichtes.

Der Statistik über den Turnunterricht ist zu entnehmen, dass die Zahl der Kantone, in welchen alle Gemeinden Turnplätze und Turngeräte besitzen, an allen Schulen Turnunterricht gehalten wird, in bemerkenswertem Masse zugenommen hat und dass ferner die Zahl der Schulen, in denen das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden im Jahre erteilt wird, sich nach und nach steigert. Besonders zu erwähnen sind nach dem bundesrätlichen Geschäftsbericht pro 1896 die Bemühungen verschiedener Kantone, die Ausbildung und Befähigung der Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichtes zu erweitern; so fanden zahlreich besuchte Lehrerturnkurse von 6—14tägiger Dauer in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg, Baselland und Tessin statt, deren Teilnehmer wohl ausnahmslos von den Kantonen unterstützt worden sind.

Den Tabellen über den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahr 1895/96 lassen sich folgende allgemeine Resultate entnehmen:

a. Von 3874 Primarschulgemeinden, beziehungsweise Schulkreisen (25 weniger als im Vorjahre), besitzen (Tabelle I):

genügende Turnplätze 2802 = 72,3 % (1895 = 72,4 %), ungenügende Turnplätze 565 = 14,6 % (1895 = 14,9 %), noch keine Turnplätze 507 = 13,1 % (1895 = 12,7 %), alle vorgeschriebenen Turngeräte 1762 = 45,4 % (1895 = 42,8 %), nur

einen Teil der Turngeräte 1321 = 34,1 % (1895 = 38,7 %), noch keine Turngeräte 791 = 20,5 % (1895 = 18,5 %), ein Turnlokal 699 = 18 % (1895 = 18,4 %), kein Turnlokal 3175 = 82 % (1895 = 81,6 %).

Die Verhältnisse bezüglich der Turnplätze und Turnlokale sind nahezu die gleichen wie im Vorjahre geblieben. Dagegen hat sich die Zahl der Gemeinden, welche alle vorgeschriebenen Turngeräte besitzen, um 2,6 % vermehrt, aber auch um 2 % ist die Zahl der Gemeinden, welche keine Geräte haben, höher geworden.

In 10 Kantonen (gegen 7 im Jahre 1895), Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, beiden Appenzell und Thurgau, haben alle Gemeinden Turnplätze; in 12 Kantonen (gegen 10 im Jahre 1895), Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, beiden Appenzell, Aargau und Thurgau, haben alle Gemeinden Turngeräte. Turnplatz und Turngeräte fehlen nur einer Gemeinde des Kantons Genf, und je 2—3 Gemeinden der Kantone Zürich, Uri, Baselland und Aargau sind noch ohne Turnplätze. In den übrigen Kantonen ist die Zahl der Gemeinden, welche noch keine Turnplätze und Turngeräte besitzen, folgende:

	Ohne Turnplätze		Ohne Turngeräte	
1. Bern	5,8 %	(1895 = 6,5 %)	15 %	(1895 = 14,4 %)
2. Freiburg	11,9 „	(„ = 25,6 „)	18,6 „	(„ = 23,5 „)
3. Wallis	12,3 „	(„ = 8 „)	26,6 „	(„ = 8,4 „)
4. St. Gallen	20 „	(„ = 20 „)	23 „	(„ = 24 „)
5. Luzern	20 „	(„ = 17 „)	61,2 „	(„ = 62,3 „)
6. Waadt	21,4 „	(„ = 10,5 „)	24,7 „	(„ = 9,8 „)
7. Nidwalden	37,5 „	(„ = 43,7 „)	37,5 „	(„ = 37,5 „)
8. Graubünden	38 „	(„ = 35,3 „)	51 „	(„ = 51 „)
9. Tessin	56,5 „	(„ = 56,5 „)	74,7 „	(„ = 74,7 „)

Bei den Kantonen Waadt und Wallis zeigt sich ein auffallender Rückgang. In andern Kantonen, Luzern, St. Gallen, Graubünden und namentlich Tessin, bleiben die Verhältnisse seit Jahren stationär.

b. In 5449 Primarschulen, beziehungsweise Schulklassen (206 mehr als im Vorjahre), wird Turnunterricht erteilt (Tabelle I):

das ganze Jahr in	1644 Schulen	= 30,2 %	(1895 = 24,9 %)
nur einen Teil des Jahres in	3179 „	= 58,3 „	(„ = 65,8 „)
noch nicht in	626 „	= 11,5 „	(„ = 9,3 „)
	5449		

Die Zahl der Schulen, an denen das ganze Jahr Turnunterricht erteilt wird, hat sich in erfreulicher Weise um 5,3 % erhöht; dem steht aber eine Vermehrung der Zahl der Schulen, die ohne Turnunterricht sind, um 2,2 % gegenüber. In 13 Kantonen (2 mehr als 1895), Zürich (3 Privatschulen ausgenommen), Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, beiden Appenzell, Aargau und Thurgau, haben alle Schulen Turnunterricht. Noch an 2—3 Schulen fehlt er in den

Kantonen Uri, Freiburg und Genf. Die übrigen Kantone, welche eine grössere Zahl Primarschulen ohne Turnunterricht besitzen, kommen in nachstehende Reihenfolge:

	Schulen ohne Turnunterricht		Schulen ohne Turnunterricht
1. Bern . . .	4,1 % (1895 = 5,7 %)	6. Graubünden	21,5 % (1895 = 18 %)
2. Neuenburg .	7 „ („ = 3,8 „)	7. Luzern . .	30,5 „ („ = 30 „)
3. Waadt . .	14,5 „ („ = 1,8 „)	8. Tessin . .	44 „ („ = 33,5 „)
4. St. Gallen .	17,6 „ („ = 15 „)	9. Nidwalden .	50 „ („ = 62,5 „)
5. Wallis . .	20 „ („ = 11,7 „)		

In den meisten dieser Kantone hat sich die Zahl der Schulen ohne Turnunterricht erheblich vermehrt.

c. Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird

innegehalten in	1811 Schulen	= 33,2 %	(1895 = 30,7 %)
noch nicht in	3638 „	= 66,8 „	(„ = 69,3 „)
	5449		

Um 2,5 % ist die Zahl der Schulen, an welchen 60 Turnstunden und darüber jährlich erteilt werden, gestiegen, obwohl die anhaltend regnerische Witterung den Unterricht im Freien vielfach behindert hat. Die Zahl entspricht jetzt einem Dritteil aller Schulen, während sie noch vor zwei Jahren nur einen Vierteil betrug.

d. Über den Turnunterricht der Ergänzungs- und Fortbildungsschulen werden pro 1896 folgende Angaben gemacht: Kein Unterricht wird in den Kantonen Zürich und Glarus gegeben; auch in den Abendrepetirschulen des Kantons Graubünden wird nicht geturnt. Von 1495 Schülern des Kantons Luzern haben nur 120 Turnunterricht; von den 2260 Ergänzungsschülern des Kantons St. Gallen turnten 115 das ganze Jahr, 786 einen Teil des Jahres, 1359 gar nicht. In 10 Schulen des Kantons Appenzell I.-Rh. turnen die Repetirschüler mit den Alltagsschülern; in 4 Schulen erhalten sie keinen Turnunterricht. In Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. kommen alle Repetirschüler, im Thurgau die meisten zum Turnunterricht.

e. Von 461 höhern Volksschulen (11 mehr als im Vorjahre; es fehlen indessen die Angaben von 7 Schulen des Sensebezirkes des Kantons Freiburg) sämtlicher Kantone (Tabelle II) haben

5 Schulen	= 1 %	noch keinen Turnplatz	(1895 =	0,7 %)
19 „	= 4,1 „	noch keine Turngeräte	(„ =	6 „)
107 „	= 23,2 „	nur einen Teil der Turngeräte . .	(„ =	20,7 „)
182 „	= 40 „	noch kein Turnlokal	(„ =	41,4 „)
4 „	= 0,8 „	noch keinen Turnunterricht . . .	(„ =	1,1 „)
133 „	= 28,9 „	noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden . . .	(„ =	29,4 „)

Dem raschen, im Jahre 1895 gemachten Fortschritt ist teils ein Verharren auf den gewonnenen Resultaten, teils ein kleiner

Rückschritt gefolgt. Immerhin sind auch einige Verbesserungen zu verzeigen; die Zahl der Schulen, welche noch keine Turngeräte besitzen, hat sich um 1,9 % und die Zahl der Schulen, welche noch kein Turnlokal haben, um 1,4 % vermindert. Ohne Geräte sind nur noch eine Schule in Graubünden, 8 in Luzern und 10 in Tessin.

f. Über den Turnbesuch fehlen die Angaben des Kantons Wallis gänzlich, der bemerkte, dass die erhaltenen Mitteilungen über die Zahl der Schüler weder genau noch vollständig genug seien, um die gestellten Fragen beantworten zu können. Ausgewiesen ist in der Tabelle III der Turnbesuch von 158,581 im 10. bis 15. Altersjahre stehenden Knaben aller Schulen und Stufen (3084 weniger als 1895). Nach Abzug von 1387 ärztlich Dispensirten haben von 157,194 Schülern

66,473 = 42,3 % (1895 = 39,2 %) das ganze Jahr,
75,064 = 47,7 „ („ = 52,8 „) nur einen Teil des Jahres,
15,657 = 10 „ („ = 8 „) noch keinen Turnunterricht.

Die Zahl der Schüler, welche das ganze Jahr Turnunterricht erhalten, hat demnach um 3,1 % zugenommen; zugleich hat sich aber auch die Zahl der nicht turnenden Schüler um 2 % erhöht. Die ärztlich dispensirten Schüler wurden in 17 Kantonen ermittelt; ihre Zahl entspricht 1,4 % der turnenden Schüler. In 8 Kantonen (5 mehr als im Vorjahre) haben alle Schüler mit ganz wenigen Ausnahmen Turnunterricht erhalten, nämlich in Uri, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen und Thurgau. Die übrigen Kantone, exklusive Wallis und Appenzell I.-Rh., kommen hinsichtlich der Zahl der den Turnunterricht nicht besuchenden Schüler in nachstehende Reihenfolge:

	Schüler ohne Turnunterricht		Schüler ohne Turnunterricht
1. Freiburg	0,7 % (1895 = 0,7 %)	9. Zürich	12,1 % (1895 = 15,6 %)
2. Neuenburg	0,7 „ („ = 1,1 „)	10. Genf	16 „ („ = 4,3 „)
3. Aargau	1,9 „ („ = 1,5 „)	11. St. Gallen	19,1 „ („ = 17,3 „)
4. Bern	2,6 „ („ = 4 „)	12. Glarus	22,3 „ („ = 24,1 „)
5. Appenzell A.-Rh.	4 „ („ = 1,7 „)	13. Nidwalden	29 „ („ = 35 „)
6. Schwyz	6,5 „ („ = 12,2 „)	14. Luzern	32,3 „ („ = 35,2 „)
7. Graubünden	7,8 „ („ = 6,5 „)	15. Tessin	42,5 „ („ = 25,3 „)
8. Waadt	8 „ („ = 1,3 „)		

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht wurde in allen Kantonen, in denen er im Jahre 1895 betrieben wurde, Graubünden (Davos) ausgenommen, fortgesetzt und in den Kantonen Baselland (an zwei Kursorten [Liestal und Bubendorf] und Solothurn (in Derendingen und Gerlafingen) neu eingeführt. Die Beteiligung 1896 war folgende:

	Schülerzahl am Anfang des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Durchschnittliche Stundenzahl
1. Zürich XIII. Kurs (Zürich, Limmat-, Sihl- und Glatthal, Amt und beide Seeufer) . .	714	652	48
2. Winterthur, Sommerkurs (Gemeinden Winterthur und Töss)	60	57	52
3. Winterthur, Herbstkurs (XIII) (Bezirke Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, nebst Gemeinden des Kantons Schaffhausen) . .	573	546	47
4. Winterthur, Technikum, III. Kurs . . .	67	67	42
5. Zürich, Oberland IV. Kurs (Bezirke Hinweil, Pfäffikon und Uster)	157	144	62
Total Zürich	1571	1466	
6. Bern, Kanton, IX. Kurs, 6 Kreise (Bern, Burgdorf, Emmenthal, Langenthal, Seeland und Thun)	1036	870	80
7. Luzern, Knabensekundarschule, VIII. Kurs	91	77	60
8. Luzern, Stadt, I. Kurs	118	96	72
9. Derendingen/Gerlafingen, I. Kurs	62	48	83
10. Baselstadt, VII. Kurs	284	254	83
11. Liestal, I. Kurs	60	53	54
12. Bubendorf/Ziefen, I. Kurs	49	35	70
13. St. Gallen, Kanton, III. Kurs	338	264	30
14. Aargau, Kanton, II. Kurs (8 Kreise) . .	894	765	52
15. Thurgau, Kanton, II. Kurs (10 Sektionen)	307	248	51
Total 1896	4810	4176	
„ 1895	6901	5780	
Verminderung 1896	2091	1604	

Am Unterrichte beteiligten sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner	Total
1. Zürich	20	51	13	84
2. Winterthur Technikum und Sommerkurs	4	21	—	25
3. Winterthur (Herbstkurs)	20	74	7	101
4. Zürich, Oberland .	9	11	—	20
5. Bern	52	62	3	117
6. Luzern (Sek.-Schule)	2	—	1	3
7. Luzern, Stadt . . .	5	8	—	13
8. Derendingen . . .	—	2	—	2
9. Baselstadt	11	10	1	22
10. Liestal	3	9	—	12
11. Bubendorf/Ziefen .	1	7	—	8
12. St. Gallen	15	34	3	52
13. Aargau	25	80	6	111
14. Thurgau	8	31	12	51
Total 1896	175	400	46	621
„ 1895	240	551	22	813

Die Beteiligung der Schüler hat sich somit gegenüber dem Vorjahre um zirka 30 % und diejenige der Instruirenden um

etwa 24 % vermindert und entspricht ungefähr derjenigen des Jahres 1894.

Die Zahl der Schüler ist in fast allen Kantonen, am meisten in St. Gallen zurückgegangen. Die Ursachen der geringen Beteiligung werden übereinstimmend und hauptsächlich den Nachwirkungen der Volksabstimmung vom 3. November 1895 (Militärorganisationsgesetz) zugeschrieben. Aber auch andere Faktoren, wie die immer mehr sich geltend machende Opposition gewisser Kreise gegen den sonntäglichen Unterricht, die mangelnde Unterstützung des Vorunterrichtes durch einzelne kantonale Behörden, während andere dagegen in sehr beachtenswertem Masse ihn zu fördern bestrebt sind, hemmen nicht nur die weitere Ausbreitung des Unterrichtes, sondern stellen noch der Behauptung der bisher errungenen Erfolge besondere Schwierigkeiten entgegen. Auch das der Landwirtschaft ungünstige Jahr hat einen teilweisen Rückgang verschuldet. Um so grössere Anerkennung verdienen die unausgesetzt dem freiwilligen Vorunterrichte sich widmenden, ihm viele Opfer an Zeit und Geld bringenden Männer, dass sie trotz allen Schwankungen und unbeirrt von den derzeitigen ungünstigen Verhältnissen mit ungeschwächter Kraft und Lust an der guten Sache festhalten, in der vollen Überzeugung, dass der Vorunterricht der schulentlassenen Jünglinge endlich doch als ein wesentliches und notwendiges Volks-, Erziehungs- und Bildungsmittel allgemein anerkannt werde.

Versuchsweise ist in Winterthur ein Sommerkurs veranstaltet worden, in welchem die eine Hälfte der Unterrichtsstunden auf den Samstag abend, die andere auf den Sonntag verlegt wurde. Die Beteiligung war eine schwache, die Sonntagsübungen passen den Arbeitgebern und Eltern, wie den Schülere besser. So lange der Vorunterricht III. Stufe auf dem Boden der Freiwilligkeit steht, sagen verschiedene Berichte, kann an seine Betreibung an Werktagen nicht gedacht werden. Anderseits war, wie namentlich in St. Gallen, Thurgau, Zürich und Winterthur, die Zahl der Unterrichtsstunden gegen früher verkürzt worden, was den Vorteil hatte, dass weniger Absenzen vorkamen und die Unterrichtsergebnisse aller Schüler sich gleichmässiger gestalteten. Von besonders günstigem Einflusse waren die in verschiedenen Kantonen vor Beginn des Unterrichtes angeordneten Instruktionskurse für das Lehrpersonal.

Aus den Inspektionsberichten ist namentlich zu entnehmen, dass mehr und mehr auf den Unterricht im Turnen, in der Soldatenschule und Schiessvorbereitung und endlich auf die Übungen im Schiessen und Entfernungsschätzen das Hauptgewicht gelegt wird und dass hierin zum Teil sehr sichtbare Fortschritte wahrzunehmen sind. Bei Erreichung solcher Resultate des freiwilligen Vorunterrichtes ist unschwer einzusehen, dass seine allgemeine obligatorische

Einführung nach wenigen Jahren schon den denkbar günstigsten Einfluss auf die Ausbildung der Rekruten ausüben müsste.

Vom schweizerischen Turnverein wurde auch im Jahre 1896 ein dreiwöchentlicher Turnlehrerbildungskurs in Basel angeordnet, an welchem die überraschend grosse Zahl von 57 Lehrern aus 11 Kantonen der deutschen Schweiz teilnahmen. Auch die Vorturnerkurse dieses Vereins, wie des schweizerischen Grütliturnvereins erfreuten sich unter bewährter Leitung einer starken Beteiligung. Nicht minder erfreulich ist das stetige Anwachsen dieser Vereine. Der schweizerische Turnverein zählte im Jahre 1896 461 Sektionen und 29,487 Mitglieder (13 Sektionen und 2079 Mitglieder mehr als 1895) und der schweizerische Grütliturnverein weist einen Bestand von 26 Sektionen mit 1360 Mitgliedern für das Jahr 1896 (eine Sektion und 93 Mitglieder mehr als 1895) auf.

Für diesmal wird, nachdem die Ergebnisse der Statistik oben auszugsweise behandelt worden sind, darauf verzichtet, die Detailnachweise nach Kantonen zu bringen.

c. Turnunterricht, Lehrerturnkurse und Lehrerseminarien.

Für die Lehrerrekruten, welche sich für Erteilung des Turnunterrichtes bei den Prüfungen in den Rekrutenschulen 1895 nicht genügend befähigt erwiesen hatten, wurden zwei Lehrerturnkurse in Lausanne und Chur angeordnet. Den tessinischen Lehrern wurde bewilligt, statt der eidgenössischen Turnkurse den vom Erziehungsdepartement Tessin im Seminar Locarno angeordneten kantonalen Turnkurs, der eine gleiche Dauer wie die erstern hatte, zu bestehen. Im ganzen nahmen an diesen Kursen 93 Lehrer, worunter eine Anzahl freiwillig, aus 17 Kantonen teil. Die Leistungen der im Turnen meist ungeübten und mangelhaft ausgebildeten Lehrer stellten sich bei den Inspektionen in den Frei-, Ordnungs- und Stabübungen und insbesondere im Selbstunterricht als recht befriedigende dar; dagegen reichte die kurze Instruktionszeit nicht hin, im Geräteturnen die nämlichen Resultate zu erreichen.

Im Berichtsjahre wurde der Turnunterricht an 14 Lehrerbildungsanstalten durch die vom Militärdepartement bezeichneten Experten inspizirt. Die Inspektion der Seminarien Haute-Rive, Peseux, Chur, Schiers und Locarno musste auf 1897 verschoben werden. 13 Inspektionsberichten (derjenige über das Seminar Wettingen ging nicht ein) sind folgende allgemeine Ergebnisse zu entnehmen:

1. An 6 Anstalten wirken eigene Turnlehrer, an 7 erteilt der Turnlehrer auch andern Unterricht.

2. In 6 Anstalten erhält jede Klasse den Turnunterricht für sich gesondert; in 7 Anstalten findet teils Zusammenzug von je

zwei Klassen statt, teils auch erhält jede Klasse, insbesondere die oberste, allein Unterricht.

3. Mit Ausnahme der Normalschule in Sitten, welche kein Turnlokal hat, erstreckt sich der Unterricht über das ganze Jahr.

4. Nur in Pruntrut und Sitten und an der obersten Seminarklasse in Solothurn werden wöchentlich 3 Turnstunden, sonst überall deren 2 erteilt.

5. Dem Turnfach ist die gleiche Bedeutung und Stellung wie dem übrigen Unterrichte eingeräumt. Jedoch hat es in Sitten keinen bestimmenden Einfluss auf die Erwerbung des Primarlehrerpatentes, und nur in Küssnacht, Pruntrut und Rorschach ist ihm bei den Aufnahmsprüfungen eine Stelle eingeräumt.

6. Dispensationen vom Turnunterricht erfolgen überall nur auf ärztliches Zeugnis.

7. Ungenügende Turnplätze sind noch in Unterstrass und Kreuzlingen vorhanden, in Pruntrut fehlt ein solcher gänzlich.

8. Die Turnlokale einiger Anstalten entsprechen allen Anforderungen, in andern werden sie als genügend bezeichnet, höchst wenig geeignet ist dasjenige in Unterstrass, und die Lokale in Hofwyl und Lausanne lassen in hygieinischer Beziehung mehrfach zu wünschen; Sitten entbehrt eines Turnsaales.

9. Einige Anstalten sind mit Turngeräten nach jeder Richtung gut versorgt, in andern fehlen noch vorgeschriebene Geräte oder sind nicht in nötiger Zahl vorhanden, am dürftigsten sieht es in Sitten aus.

10. In 8 Anstalten hat der Turnunterricht sowohl hinsichtlich seiner Leitung und der Befähigung des Turnlehrers als bezüglich der Leistungen der Schüler die Inspektion sehr befriedigt. In Pruntrut, Rickenbach, Zug, Lausanne und Sitten sind noch Verbesserungen anzustreben.

Die Inspektionsberichte wurden den betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden mit der Einladung zugestellt, den von den Inspektoren gestellten Anträgen für Verbesserung und Vervollständigung der Einrichtungen wie des Turnunterrichtes mit möglichster Beförderung zu entsprechen.

IX. Hebung der schweizerischen Kunst.[1])

Durch Bundesratsbeschluss vom 11. Januar 1895[2]) ist die Amtsdauer der Mitglieder der Kunstkommission um 3 Jahre verlängert, d. h. auf 6 Jahre erstreckt worden, um auf die bevorstehende Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der dermaligen Kunstpflege ein über die Frage unterrichtetes Kommissionspersonal zu besitzen.

---

[1]) S. Geschäftsberichte des eidgenössischen Departementes des Innern 1895 und 1896.

[2]) A. S. n. F. XV. 1.

Die beabsichtigte Ausschmückung des grossen Treppenhauses im eidgenössischen Bundesgerichtsgebäude mit Wandgemälden und die Ausschmückung der Eingangshalle desselben Gebäudes mit 6 Flachreliefs ist in den Berichtsjahren 1895 und 1896 noch nicht zu einem Abschlusse gelangt. Erstere Angelegenheit war am Schlusse des Jahres 1896 noch hängig, da die Kunstkommission die Eingabefrist für die Umarbeitung des Entwurfes von Maler Ernst Bieler auf Ende 1896 erstreckt hatte. Etwas weiter ist der Plan zur Ausschmückung der Eingangshalle zum Bundesgerichtsgebäude gediehen. Bis zum festgesetzten Zeitpunkt (1. August 1896) sind im ganzen 10 Entwürfe eingegangen, die dann durch das Preisgericht einer Beurteilung unterzogen worden sind. Ein erster Preis konnte nicht erteilt werden; dagegen wurden von den Urhebern der am besten gelungenen 6 Entwürfe zwei je mit einem II. Preise von Fr. 1500, zwei mit je einem III. Preise von Fr. 1000 und zwei mit je einer Ehrenmeldung und einer Entschädigung von je Fr. 500 ausgezeichnet. Angesichts dieses nicht günstigen Ergebnisses wurde zwischen den obigen Künstlern ein neuer Wettbewerb eröffnet in dem Sinne, dass jeder derselben eingeladen wurde, bis 1. Februar 1898 an das Museum Arlaud in Lausanne einzuliefern: eines der 6 Reliefs in Ausführungsgrösse hergestellt in Staff, um eine Beurteilung an Ort und Stelle zu ermöglichen; die übrigen 5 Felder in modellirten Skizzen im Masstabe von 1:10, aus denen die gewählten Stoffe und die Kompositionen ersichtlich sind. Jeder Teilnehmer erhält für seine Konkurrenzarbeit eine Entschädigung von Fr. 1500.

Am 22. Mai 1896 wurde ein allgemeines Preisausschreiben unter den schweizerischen und den in der Schweiz ansässigen fremden Künstlern erlassen zur Ausschmückung des schweizerischen Landesmuseums mit Wandmalereien in 3 Abteilungen, nämlich: 1) für Wandgemälde auf 6 Bogenfeldern im Innern der grossen Waffenhalle, 2) für Wandgemälde auf 2 Rundbogenfeldern in der Durchgangshalle des Turmes und 3) für Malereien auf 14 Feldern an der Aussenseite des Mittelbaues der Waffenhalle. Termin für die Einreichung der Entwürfe ist für 1) der 15. Januar 1897, für 2) und 3) der 1. August 1897. Für die besten Entwürfe der 1. Abteilung stehen Fr. 4000, der 2. Abteilung Fr. 5000 und der 3. Abteilung Fr. 8000 zur Verfügung.

Einer Eingabe der schweizerischen Künstler in München vom Jahre 1895, deren Begehren dahin gingen, es möchte einerseits den schweizerischen Ausschreiben über Kunstgegenstände im Auslande eine grössere Publizität gegeben werden und es seien anderseits die Aufnahms- und die Ankaufsjury bei den schweizerischen Kunstausstellungen ausschliesslich aus Künstlern zu bestellen, wurde in betreff des ersten Punktes vom Bundesrat eine zustimmende Antwort erteilt; in betreff des zweiten Punktes dagegen dilatorisch geantwortet und auf die bevorstehende Prüfung der

Frage über Reorganisation der schweizerischen Kunstpflege verwiesen, bei welchem Anlass auch dieses Begehren seine Würdigung und Erledigung erhalten solle.

In den Jahren 1895 und 1896 sind folgende Zusicherungen von Beiträgen aus dem Kunstfonds erfolgt:

1. Zu Gunsten eines Bubenberg-Standbildes in Bern (Kosten Fr. 87,000) 25 %: Fr. 21,750 (1895). Davon ist die I. Hälfte mit Fr. 10,875 im Jahr 1896 zur Auszahlung gelangt.[1])
2. Dem Initiativkomite für das Telldenkmal in Altdorf ein Maximalbeitrag von Fr. 15,000 (1895) an die Kosten der Enthüllungsfeier dieses Denkmals. Der Rest des Bundesbeitrages an das Telldenkmal in Altdorf[2]) im Betrage von Fr. 37,700 ist im Jahr 1896 zur Auszahlung gelangt.
3. Dem schweizerischen Kunstverein als Beitrag pro 1896 und 1897 je Fr. 12,000 (1895). Der Beitrag pro 1885 ist vom Verein je zur Hälfte den beiden Sektionen in St. Gallen und Bern (Kunstverein von St. Gallen und bernische Künstlergesellschaft) zugewiesen worden, pro 1896 sodann an die Sektionen Solothurn und Zürich (Kunstgesellschaft). Die von den Sektionen erworbenen Kunstwerke bleiben zwar Eigentum der städtischen und kantonalen Sammlungen, jedoch mit der Beschränkung, dass wenn die Sammlungen sich auflösen sollten, jene Kunstwerke der Eidgenossenschaft zufallen.
4. An das auf 1. März 1898, den 50. Jahrestag der Republik Neuenburg, aufzuführende Nationaldenkmal ein Bundesbeitrag.
5. An die Kosten der Errichtung von Denkmälern für General Herzog in Aarau und Bürgermeister Joh. Rudolf Wettstein (Gesandter der schweizerischen Eidgenossenschaft am westphälischen Friedenskongress 1648) in Basel.

Zur Auszahlung gelangten u. a. in den Jahren 1895 und 1896 folgende Beiträge (ausser den oben sub 1—3 genannten Summen):

4. November 1895: Fr. 25,000 für Ankauf eines Gemäldes von Eugène Burnand „Die Flucht Karls des Kühnen".

1895: Fr. 10,000 als Beitrag an das Jonas Furrer-Denkmal in Winterthur (Einweihung 1. August 1895).

1895: Abschlagszahlungen an Bildhauer Albisetti, welchem die Ausführung der dekorativen Figuren für die grosse Façade des Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums übertragen ist.[3])

1896: Restanz der Entschädigung an Bildhauer N. Albisetti in Paris für Erstellung der vier allegorischen Figuren zur Ausschmückung des Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums Fr. 6500.

Im Jahr 1896 sind sodann unterm 12. August eine Anzahl von Kunstwerken aus Gruppe 24 der schweizerischen Landesausstellung in Genf angeschafft worden, nämlich:

25 Ölgemälde von 24 Künstlern zu	Fr. 79,200
17 Aquarelle und Radirungen von 11 Autoren zu	„ 3,870
4 Werke in Email und Keramik von 2 Künstlern zu . . .	„ 5,800
4 Skulpturen von 4 Künstlern zu	„ 12,800
Total 50 Werke zu	Fr. 101,670

[1]) Bundesblatt 1896, I. 910.

[2]) Bundesblatt 1893, I. 485, und 1896, I. 910.

[3]) Bundesblatt 1895, I. 494.

Diese Werke sind an die schweizerischen Museen und Kunstsammlungen zur einstweiligen Aufbewahrung verteilt worden.[1])

Aus der Gottfried Keller-Stiftung standen der Stiftungskommission zu Ankäufen von Kunstwerken pro 1895 Fr. 112,600, pro 1896 Fr. 114,000 zur Verfügung. Für diese Summen wurde eine grössere Anzahl von zum Teil äusserst wertvollen Kunstgegenständen erstanden. Detaillirte Auskunft über diese Anschaffungen gibt der gedruckte Bericht der Kommission der Stiftung.

Zum Schlusse ist noch von einem bedeutenden Vermächtnisse zu sprechen, das der Eidgenossenschaft im Verlaufe des Jahres angeboten worden ist. Durch eigenhändiges Testament vom 23. Juli 1895 hat der an diesem Tage verstorbene Sohn des hervorragenden Bildhauers Vincenzo Vela, Spartacco Vela, Maler, der Eidgenossenschaft das väterliche Haus in Ligornetto mit allen darin befindlichen Kunstwerken und mit Einschluss der Gemälde und Bibliothek, sowie den zur Besitzung gehörenden Grund und Boden, unter der Bedingung zum Eigentum vermacht, dass niemals etwas von jenen Kunstwerken und Sammlungen aus dem Hause entfernt, sondern dass dieses, sei es als Museum, sei es als Kunstschule, im öffentlichen Interesse verwendet und dem Publikum offen gehalten werde. Ganz intakt sollen gelassen werden das Sterbezimmer des Vaters Vela mit dem Vorzimmerchen und ebenso das daran stossende Zimmer des Testators. Zu dem väterlichen Besitztum hat Herr Spartacco Vela der Eidgenossenschaft ferner legirt die in seiner Wohnung in Mailand befindlichen, von ihm herrührenden Gemälde und eine Summe von Fr. 10,000 zur Ausführung der für die Zweckbestimmung nötigen Einrichtungen. In dem Hause Velas soll jedoch vor allem der Onkel des Testators, Herr Lorenzo Vela, lebenslängliches Wohnungsrecht haben.

Der Umfang und Wert dieses Vermächtnisses, sowie die damit verknüpften Lasten wurden durch das eidgenössische Departement des Innern unter Zuziehung von Fachleuten genau geprüft und auf den daherigen Bericht, der im empfehlenden Sinne lautete, hat der Bundesrat zu Anfang 1896 die Annahme des Legates erklärt.

X. Schweizerisches Landesmuseum.

Die Bauarbeiten am Landesmuseum in Zürich sind auch in den Jahren 1895 und 1896 gefördert worden, und die innere Ausstattung weist bedeutende Fortschritte auf. Immerhin wird es kaum möglich sein, das Museum vor Mitte des Jahres 1898 zu eröffnen. Wie in frühern Jahren sind demselben auch in den Berichtsjahren eine ausserordentliche Menge zum Teil äusserst wertvoller Schenkungen zugekommen und es sind im fernern auch eine

---

[1]) Bundesblatt 1897, I. 257.

grosse Zahl von Gegenständen durch Kauf aus den vom Bunde zur Verfügung gestellten Krediten erworben worden. Im Jahre 1896 belief sich die bezügliche Summe auf Fr. 69,639, 1895 auf Fr. 64,869; ausserdem wurden 1895 für Wiederherstellung der alten Zimmereinrichtungen und reparaturbedürftigen Altertümer aller Art Fr. 25,000 ausgegeben.

Zur Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler wurden auf das Gutachten des Vorstandes der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Baudenkmäler folgende Beiträge ausgerichtet:

1. An die Herstellung des Schlösschens A Pro bei Altdorf als III. und letzter Beitrag (19. August 1895)	Fr. 5000
2. An die Restauration der Burgruine Hohenklingen der Stadtgemeinde Stein a./Rh. (50 % der auf Fr. 7900 devisirten dringlichen Herstellungsarbeiten) 1895	„ 3950
3. An die Verwaltung des Fideikommisses A Pro für Restauration des Schlösschens, Nachsubvention (1896)	„ 4882
4. Für die Konsolidirungsarbeiten an den Chorfenstern in Königsfelden, I. Rate (1896)	„ 2800
5. Für Herstellung der Kirche Notre Dame auf Valeria bei Sitten, I. Quote (1896)	„ 4500
6. Für Restauration der Beinhauskapelle in Steinen (Schwyz) I. Rate (1896)	„ 1500
Total 1895 und 1896	Fr. 22,632

Im fernern sind zu erwähnen die Ausgaben für graphische Aufnahme alter Baudenkmäler, die unabwendbar der Veränderung entgegengehen, die sich erstreckten:

1895: auf das Schloss Belfort (Graubünden), das Schloss und Städtchen Saillon (Wallis), die Kirche zu Bonmont bei Nyon, die Façadenmalerei eines Hauses in Ernen (Wallis) und ein Wandgemälde der Kirche zu St. Nikolausen (Unterwalden). Die Ausgaben betrugen Total	Fr. 4438
1896: auf die Kirche zu Muttenz, die Wandgemälde im Oberhof zu Diessenhofen (aus dem 16. Jahrhundert), die Wandmalereien in der profanirten Nebenkapelle der Kirche zu Stein a./Rh., das Schloss und Städtchen Saillon im Wallis (wie im vorigen Jahr), die Portalbeschläge und die Reste der Wandbemalung der Kirche zu Bonmont, Waadt (wie letztes Jahr), das Portal der Kollegiatkirche zu St. Ursanne und die alte Pfarrkirche daselbst, die Burgruine Haldenstein bei Chur, den Dom zu Chur Total	Fr. 18682

Für Ausgrabungen wurden bewilligt 1895 und 1896:

1. Für die Freilegung des römischen Theaters in Baselaugst durch die historisch-antiquarische Gesellschaft, je Fr. 1500, zusammen	Fr. 3000
2. An die Arbeiten der Gesellschaft Pro Aventico (Freilegung des römischen Theaters in Avenches) je Fr. 500, zusammen . . .	„ 1000
3. An die durch die Walliser Regierung unternommenen Ausgrabungsarbeiten in Martigny pro 1895	„ 500
und an den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler bei der Moosburg bei Effretikon (Zürich) und bei Martigny (Wallis) pro 1896 . . .	„ 2000
Total 1895 und 1896	Fr. 6500

Nachfolgende Unterstützungen an kantonale Altertümersammlungen wurden auf das empfehlende Gutachten der Landesmuseumskommission gewährt:

1. Dem historischen Verein des Kantons St. Gallen:	
a. an die Fr. 1200 betragende Ankaufssumme eines Glasgemäldes (St. Gallerscheibe aus dem Jahre 1597 mit Darstellung einer Gerichtssitzung in Tablat) ein Beitrag von $33^1/_3$ % (1895)	Fr. 400
b. für eine Kabinetsscheibe aus dem Jahre 1649, $33^1/_3$ % (1896)	„ 250
2. Dem historischen Museum in Bern:	
a. für Ankauf eines Glasgemäldes (Wappenscheibe der von Mülinen 1575) $33^1/_3$ % der Kaufsumme von Fr. 3000 (1895)	„ 1000
b. an den Ankauf eines in Erlach vorgefundenen gotischen Altargemäldes (50 % des von der schweizerischen Landesmuseumskommission angenommenen Wertes) 1896 . . .	„ 1000
3. Dem historisch-antiquarischen Verein Schaffhausen für den Ankauf einer Kollektion von Antiquitäten (Waffen- und Hausgeräte) 50 % der Kaufsumme (1895)	„ 200
4. Dem thurgauischen historischen Verein an den Ankauf mehrerer Antiquitäten thurgauischen Ursprungs (gotische Monstranz, gotisch-romanisches Rauchfass und Korallenhalskette) 50 % der Kaufsumme (1895 und 1896 je Fr. 350)	„ 700
5. An den Verein für Geschichte und Altertümer des Kantons Uri an die Ankaufssumme von 7 in Öl gemalten Ahnenbildern der Familie Bysler von Wattingen (50 % von Fr. 700) . . .	„ 350
Total 1895 und 1896	Fr. 3900

Der Merianische Museumsfonds betrug 1895 Fr. 29,199, Ende 1896 noch Fr. 16,187, nachdem im Jahre 1895 10 an Wert hervorragende Glasgemälde für das Landesmuseum für . . . . . Fr. 46,292
und 1896 die in ihrer Art wohl einzig dastehende Sammlung der Schützen-Auszeichnungen des Herrn Streif-Luchsinger in Glarus, umfassend 40 Preisbecher, 25 Schützentaler und 11 silberne und bronzene Medaillen für . . . . . „ 12,000
angeschafft worden waren.

XI. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die geodätische Kommission hat auch in den Berichtsjahren 1895 und 1896 ihre Arbeiten fortgesetzt und unter anderem die Triangulation des Gotthardtunnels an das schweizerische Netz erster Ordnung angeschlossen. Die Pendelbeobachtungen zur Bestimmung der Schwerkraft belaufen sich Ende 1896 auf 50 Stationen in der Schweiz. Von der Publikation der geodätischen Kommission: „Das schweizerische Dreiecknetz“ wird der VII. Band, der ausschliesslich das Ergebnis der zahlreichen Beob-

achtungen über die Schwerkraft enthalten soll, im Frühjahr 1897 erscheinen.

An der im Oktober 1895 in Berlin stattgefundenen Generalkonferenz der an der internationalen Übereinkunft für Erdmessung beteiligten Staaten wurde der Entwurf einer neuen Konvention über das Unternehmen der internationalen Erdmessung aufgestellt, der neben einer nicht erheblichen Veränderung der Organisation der leitenden Zentralbehörde, in welcher die Schweiz auch fernerhin vertreten ist, eine Ausdehnung des Arbeitsfeldes der Union namentlich auf die Erforschung der Breitenvariationen und als Folge davon auch etwelche Erhöhung der Beiträge der beteiligten Staaten vorsieht; für die Schweiz speziell eine solche von Fr. 300 auf Fr. 1000. Diese Übereinkunft ist vom Bundesrat angenommen worden und ist bis Ende 1896 von 16 von 21 Erdmessungsstaaten genehmigt worden.

Die Frage betreffend die magnetische Aufnahme der Schweiz, die durch die schweizerische meteorologische Kommission angeregt worden war, ist durch die geodätische Kommission, zusammen mit jener, einer einlässlichen Prüfung unterzogen worden, über deren Ergebnis im nächsten Jahrbuch zu berichten sein wird.

Das eidgenössische topographische Bureau hat seine Arbeiten betreffend das Präzisionsnivellement fortgesetzt und die Versicherung einer grossen Anzahl von Fixpunkten vorgenommen. Sodann hat diese Amtsstelle im Interesse der Erhaltung der Höhenfixpunkte zu Handen der Behörden, Gemeinden, Bahngesellschaften und Techniker, die zu der Erhaltung mitwirken sollen, schon mit Ende 1894 die Herausgabe eines Skizzenwerkes über diese Punkte begonnen, von dem unter dem Titel: „Die Fixpunkte des schweizerischen Präzisionsnivellements“ bis Ende 1895 bereits 3 Lieferungen erschienen waren[1]), bis Ende 1896 folgten Lieferung 4 und 5[2]). Im Jahre 1896 wurde sodann begonnen, „die Ergebnisse der Triangulation der Schweiz“ zu publiziren. Dieses Werk erscheint lieferungsweise nach Kantonen geordnet und enthält die Koordinaten, Höhen, Beschreibung und Versicherung der eidgenössischen trigonometrischen Punkte. Die Berechnungen stützen sich auf die Resultate der internationalen Erdmessung, welche für die Schweiz seit 1890 bekannt gegeben sind. Im Jahre 1896 erschien die erste Lieferung (Kanton Genf), im Druck befindet sich die zweite Lieferung (Kanton Zürich), in Redaktion begriffen ist die dritte Lieferung (Kanton Tessin).

Buchhändlerische Rücksichten bestimmten die geologische Kommission, im Jahre 1895 in der Numerirung ihrer Publikationen von der XXX. Lieferung an insofern eine Änderung ein-

---

[1]) Geschäftsbericht des Departements des Innern.

[2]) Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements.

treten zu lassen, als mit der XXXI. unter dem Titel „Neue Folge“ von vorn zu zählen begonnen wird. Die im Jahre 1895 versandte Lieferung XXXIV erhielt demnach den Titel „Neue Folge, Lieferung IV (des ganzen Werkes XXXIV. Lieferung)“.

Der Beginn der neuen Numerirung zwischen XXX und XXXI ist zum Teil auch in Bezug auf den Inhalt begründet. Während die Lieferungen I bis XXX vorwiegend erläuternden Text zu den 25 geologischen Kartenblättern in 1 : 100000 enthalten, d. h eine nach Kartenrändern abgegrenzte Gegend behandeln, herrschen in denjenigen der neuen Folge Monographien über ein Thema oder eine Gegend vor, ohne Rücksicht auf die Grenzen eines Dufourblattes.

Im Jahre 1895 ist zur Versendung gelangt:

1) Neue Folge, Lieferung IV, enthaltend: Dr. Aug. Äppli: Erosionsterrassen und Glazialschotter in ihrer Beziehung zur Entstehung des Zürichsees. Dieser Band umfasst 121 Seiten in 4⁰, eine geologische Karte (Überdruck von 4 Siegfried-Blättern) in 1 : 25000 und 2 Profiltafeln.

Im Jahre 1896:

2) Neue Folge, Lieferung V, enthaltend: Dr. C. Burckhardt: Die Kreideketten zwischen Klöntalersee, Linth und Sihl, umfassend gegen 150 Seiten Text, eine geologische Karte in 1 : 50000 und 6 Tafeln, Profile und Petrefakten.

3) Neue Folge Lieferung VI: Die Dioritzone von Disentis bis Truns im Bündner Oberland von Dr. Leo Wehrli, umfassend 28 Bogen Text in 4⁰, eine Karte in 1 : 50,000, eine Profiltafel und 4 Tafeln Mikrophotographien.

4) Die Lieferung XXX von Prof. Dr. A. Baltzer: „Der diluviale Aaregletscher und seine Ablagerungen in der Nähe von Bern; 29 Bogen Text in 4⁰ nebst 17 Tafeln in Lithographie und Phototypie, nebst der schon 1890 erschienenen geologischen Karte der Umgebung von Bern, umfassend 2 grosse Blätter 1 : 25,000.

5) Von der geologischen Karte befinden sich in Revision die beiden Blätter VII und XVI (1 : 100,000), die vollständig vergriffen sind.

Eine Subkommission der geologischen Kommission, die sogenannte Kohlenkommission, ist mit der Durchforschung des Bodens der Schweiz tätig. Die Aufgabe derselben besteht darin, die sämtlichen Nachrichten über Kohlenvorkommnisse und Kohlenausbeute in älterer und neuerer Zeit zu sammeln und zu ordnen. An der Hand dieses Materials wird sich dann ausser den wissenschaftlichen Ergebnissen auch für die praktische Frage eine Antwort ergeben, ob noch irgendwo in der Schweiz mit Aussicht auf Erfolg nach Kohlen gegraben werden könne oder nicht.

Die Herausgabe des angekündigten 34. Bandes der „Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft", enthaltend das Werk von Prof. Henri Jaccard: „Catalogue de la flore valaisanne" auf 472 Seiten 4⁰.

Durch Gewährung eines Extrakredites von Fr. 5700 durch den Bundesrat für die Unterstützung der Veröffentlichung einer Reihe wissenschaftlicher Arbeiten über die prähistorischen Funde bei Schweizersbild[1]) ist die Drucklegung derselben ermöglicht worden. Es waren Ende 1895 folgende davon fertig gedruckt:

1) Prof. Dr. Th. Studer: Die Tierreste. Mit 3 Tafeln. 2) Prof. Dr. A. Nehring: Die kleineren Wirbeltiere von Schweizersbild. Mit 3 Tafeln. 3) Prof. Dr. J. Kollmann: Der Mensch. Mit 4 Tafeln. 4) Prof. Dr. Albert Penck: Die Glazialbildungen um Schaffhausen. Mit 1 Tafel. 5) Dr. A. Gutzwiller: Die erratischen Gesteine der Niederlassung. 6) Dr. J. Früh: Über Kohlenreste aus dem Schweizersbild. 7) Prof. J. Meister: Untersuchung von Bodenproben aus der Niederlassung. 8) Dr. A. Hedinger: Resultate geologischer Untersuchungen prähistorischer Artefakte des Schweizersbild. Das Werk des Dr. Nüesch und seiner Mitarbeiter umfasst 344 Seiten Text, 25 Tafeln und 8 Figuren und lag Ende 1896 zur Herausgabe bereit[2]).

Der „Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut von Prof. Dohrn in Neapel" ist 1895 unbenutzt geblieben, im Laufe des Jahres 1896 arbeiteten dort drei Laboranten.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

In den Jahren 1895 und 1896 sind von der Gesellschaft veröffentlicht worden: Band XX des Jahrbuchs für schweizerische Geschichte (1895); — Band VII, zweiter Teil des Anzeigers für schweizerische Geschichte, mit Beilage: Inventare schweizerischer Archive (1895); — Band XVI der „Quellen zur Schweizergeschichte", enthaltend die Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Kurie zu der Schweiz, 1512 bis 1552 (1896).

Sodann sind Band XV und Band XVII gegen Ende 1896 druckfertig geworden. Sie enthalten den II. Band der Ausgabe des Habsburgischen Urbars und die Materialien zur Geschichte der Revolution von 1798. Zu Band XV wird eine grosse, seit Jahren vorbereitete, für die Kenntnis der Territorialgeschichte wichtige Karte kommen.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Der 31. (1895) und 32. (1896) Jahrgang der statistischen Zeitschrift sind in je vier Quartalheften erschienen. Die letztere ist

---

[1]) Vergleiche Bundesblatt 1895, IV, 199.

[2]) Über die Inhaltsangabe vergleiche Bundesblatt 1896, I, 904.

ein vollkommenes Organ sowohl für private statistische Studien als für die amtliche Forschung und ergänzt daher in glücklicher Weise die statistischen Veröffentlichungen der verschiedenen Zweige der Bundesverwaltung.

Die schweizerische Armenstatistik, deren Ausarbeitung die statistische Gesellschaft vor einigen Jahren an die Hand genommen hatte und deren Erscheinen für das Jahr 1895 in Aussicht genommen worden war, erlitt durch Krankheit des Redaktors und infolge notwendiger Ergänzungen eine empfindliche Verzögerung. Nunmehr wird das statistische Bureau den Abschnitt „Amtliche Armenpflege" ausarbeiten, während Pfarrer Niedermann in Oberuzwil die Ausarbeitung des Abschnittes „Freiwillige Armenpflege" übernommen hat. Damit ist die Beendigung des Werkes in naher Zukunft in bestimmte Aussicht zu nehmen.

4. Verschiedenes.

Vom „Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten" sind 1895 zwei Lieferungen herausgekommen, welche den Schluss des III. Bandes bilden; 1896 sind wieder drei Hefte, das heisst das durchschnittliche Mass der bisherigen jährlichen Leistung, erschienen. Sie umfassen den grössten Teil des Buchstabens M.

Die Zentralkommission der Bibliographie für schweizerische Landeskunde hat im Jahr 1895 acht und im Jahr 1896 vier ihrer Bibliographien veröffentlicht, nämlich:

1. und 2. Heft 5 und 6 (Schluss) der sehr umfassenden Bibliographie der Landwirtschaft, von Prof. F. und Dr. E. Anderegg.
3. Faszikel V 10 *e* β Heft 2 (Schluss) der Bibliographie der katholisch-theologischen Literatur des Bistums Basel, von Pfarrer L. R. Schmidlin in Biberist.
4. Faszikel V 9 *d*: Schutzbauten, vom eidgenössischen Oberforstinspektorat zusammengestellt.
5. Faszikel V 9 *g* γ: Post- und Telegraphenwesen, von der schweizerischen Oberpostdirektion und Telegrapheninspektor Abrezol bearbeitet.
6. Faszikel V 9 *j*: Alkohol und Alkoholismus, redigirt von Direktor Milliet, Pfarrer Lauterburg und Pfarrer Rochat.
7. Faszikel V 4: Heraldik und Genealogie, ausgeführt im Auftrag der schweizerischen heraldischen Gesellschaft von deren Präsident und Sekretär, J. Grellet und † Trippet in Neuchâtel.
8. Faszikel IV 6: Fauna, 4. Heft: Vögel, von Prof. Dr. Th. Studer.
9. Faszikel IV 6, Heft 6: Mollusken, zusammengestellt von Prof. Dr. Th. Studer, Dr. G. Amstein und Dr. A. Brot.
10. Faszikel V 10 *e*: Bibliographie der evangelisch-reformirten Kirche; Heft 1, die deutschen Kantone, von Antistes Dr. Finsler in Zürich.
11. Faszikel II *d*: Generalregister, Ergänzungen und Nachträge zu den Faszikeln II *a* bis *c*, enthaltend Landesvermessung, Karten,

Pläne, Reliefs und Panoramen; herausgegeben vom eidgenössischen topographischen Bureau, redigirt von Prof. Dr. J. H. Graf.

12. Faszikel I *b*: Bibliographie der Gesellschaftsschriften, Zeitungen, Kalender, von Prof. J. B. Brandstetter.

Im Drucke befinden sich Faszikel V 8: Gesundheitswesen, von Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, und Faszikel V 9 *f*: Industrie und Gewerbe, von Ed. Boos-Jegher, Vorsteher der Frauenarbeitsschule in Zürich.

Der Bund hat ausserdem die Herausgabe nachfolgender Publikationen subventionirt:

1. Das Jahrbuch für schweizerisches Unterrichtswesen, von Huber, Jahrgänge 1893 und 1894, erschienen 1895 und 1896.
2. Rätoromanische Chrestomathie, von Decurtins, 1. Lieferung des II. Bandes (1895); die 2. Lieferung des II. Bandes stand im Jahr 1896 noch aus.
3. Ladinisches Wörterbuch von Z. Palliopi, 4. und letzte Lieferung (1895).
4. Histoire documentaire des 10 premières années de la République neuchâteloise [1]), von Humbert.
5. Géographie illustrée, von Prof. Rosier in Genf. Der III. und letzte Band konnte wegen verschiedener nicht vorgesehener Hindernisse 1896 noch nicht zur Herausgabe gelangen, dagegen stand sie Ende des Jahres unmittelbar bevor.
6. Das „Repertorio di giurisprudenza patria federale e cantonale" hat auch 1895 und 1896 je eine Subvention von Fr. 1000 bezogen. Das Repertorio ist die einzige Zeitschrift dieser Art in der italienischen Schweiz und hat neben den Entscheidungen der tessinischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden auch sämtliche grundsätzlichen Urteile des Bundesgerichtes und die wichtigern der Ober- und Handelsgerichte anderer Kantone auf dem Gebiete des eidgenössischen Privatrechtes gebracht, ferner die hauptsächlichsten Entscheide des Bundesrates und der kantonalen Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen, den Jahresbericht des Bundesgerichtes, einen Auszug aus demjenigen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sowie verschiedene Aufsätze über in Vorbereitung liegende Bundes- und Kantonsgesetze vorwiegend juristischer Natur und über sonstige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse — in italienischer Sprache publizirt.

XII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Sämtliche permanenten Schulausstellungen, von denen diejenige in Zürich mit Fr. 2000, die übrigen mit je Fr. 1000 subventionirt sind, erfreuen sich nach ihren Berichten einer ruhigen und steten Fortentwicklung. Diejenige von Bern hat infolge von Umbauten anstossender Lokalitäten ihre Ausstellungsräume im Jahre 1895 teilweise und vorübergehend räumen müssen und hat bereits 1896 vergrösserte Lokale beziehen können, was ihrer Entwicklung sehr zu statten kommen wird.

Über den ökonomischen Stand und die Frequenz der vier Anstalten mögen im übrigen nachstehende Zahlen ein Bild geben:

---

[1]) Bundesblatt 1893, IV, Seite 616—619.

	Kantons- u. Gemeindebeiträge	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Inventarwert	Umfang der Fachsamml. in Stück.	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Im Jahr 1895.								
Zürich . .	7253	13749	13255	+495	61515	35924	4024	3220
Bern . .	1250	3197	3154	+ 43	33391	15613	2000	960
Freiburg .	1300	2452	2740	—288	30783	?	1297	105
Neuenburg	2100	3136	3139	— 3	14318	?	201	?
Im Jahr 1896.								
Zürich . .	7853	15004	13429	+1575	62214	38264	4724	2988
Bern . .	2055	5255	5398	— 142	48757	?	2000	?
Freiburg .	2489	3490	3810	— 320	35081	286	1926	664
Neuenburg	2141	3141	3131	+ 10	15809	1321	180	?

Die permanente Schulausstellung in Zürich mit ihrem Pestalozzistübchen wurde durch die Feier des Pestalozzijubiläums zu Anfang des Jahres 1896 in lebhafte Mitwirkung gezogen; sie hat eine Zusammenstellung und Sammlung aller anlässlich dieser Feier erschienenen Veröffentlichungen des In- und Auslandes veranstaltet, die Ende 1896 noch nicht vollständig zum Abschluss gelangt war.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

Im Berichtsjahre 1895 sind zwei Fälle betreffend die Anwendung von Art. 27 der Bundesverfassung namhaft zu machen.

1. Von einem Mitgliede der Religionsgenossenschaft der Adventisten des 7. Tages wurde Beschwerde erhoben gegen einen Entscheid des Staatsrates von Neuenburg, durch welchen diese Behörde es abgelehnt hatte, das schulpflichtige Kind des Beschwerdeführers für den Samstag, den Feiertag der Adventisten, vom Schulbesuch zu befreien. Der Bundesrat hat die Anschauungsweise des Staatsrates von Neuenburg geteilt und den Rekurs abgewiesen.[1])

2. Von einer Anzahl protestantischer Gemeindebürger von Brusio (Graubünden) wurde verlangt, dass, entgegen einem Entscheide des Kleinen Rates dieses Kantons die konfessionelle Trennung der Gemeindeschule in Brusio aufgehoben werde und dem entsprechend die reformirten Kinder dieser Gemeinde eines gleichwertigen Primarunterrichtes teilhaftig werden, wie die katholischen. Der Bundesrat hat den Rekurs gutgeheissen.[2])

Das eidgenössische Departement des Innern hat entsprechend dem Postulate des Nationalrates vom 7. Juni 1893 und den schon im Geschäftsbericht pro 1892 erwähnten Eingaben[3]) dem Bundesrate

[1]) Bundesblatt 1895, III, 557 ff.

[2]) Bundesblatt 1895, III, 557 ff.

[3]) Bundesblatt 1893, I, 457, und 1894, I, 238.

im Mai 1895 einen Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund“ unterbreitet, der am 4. Juli 1895 durchberaten und vom Bundesrat mit einigen wenigen Abänderungen angenommen worden ist. Wir lassen diesen bundesrätlichen Entwurf in extenso folgen:

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund. (Entwurf des Bundesrates vom 4. Juli 1895.)

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser; 2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen; 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder; 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 6. Ausbildung von Lehrern; 7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; 8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

Erste Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf; zweite Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau; dritte Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt: für die erste Klasse 30 Rp., für die zweite Klasse 40 Rp., für die dritte Klasse 50 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird. Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen; 2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung; 3. eine besondere spezialisirte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr.

Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen. Die Verwendung der Beiträge in Form von Ansammlungen und von Fonds ist untersagt.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2) oder wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der Bundesbeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Referendumsklausel.

Infolge des Hinschiedes des Verfassers des Entwurfes, des Herrn Bundesrates Dr. C. Schenk, sowie auch mit Rücksicht auf andere grosse Fragen der eidgenössischen Gesetzgebung (Unfall- und Krankenversicherung, Rückkauf der Eisenbahnen) blieb die Sache bei den Bundesbehörden in den Jahren 1895 und 1896 ruhen.

Über die Förderung der Angelegenheit wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Art. 33 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung. (Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten betreiben.)

1895: Von einem in Murten niedergelassenen Arzt, Besitzer eines eidgenössischen Arztdiploms, ist vom Staatsrate des Kantons Freiburg für die Bewilligung der ärztlichen Praxis im dortigen Kanton eine Gebühr von Fr. 50 verlangt worden. Dagegen rekurrirte der betreffende Arzt, da er diese Forderung als im Widerspruch mit der durch das Bundesgesetz vom 19. Dez. 1877 für die Träger eidgenössischer Arztdiplome garantirten freien Berufsausübung stehend betrachte. Der Staatsrat des Kantons Freiburg berief sich auf seinen Kanzleitarif vom 21. November 1850, den er 1888 dahin abgeändert habe, dass er die ursprünglich auf Fr. 90 festgesetzte Patenttaxe ein für allemal auf Fr. 50 herabgesetzt habe für diejenigen Ärzte, welche die Ermächtigung zur Berufsausübung im Kanton erhalten und auf Fr. 5 für diejenigen, die ausserhalb des Kantons domilizirt, ermächtigt werden, zur Berufsausübung auf dessen Gebiet zu kommen.

Der Bundesrat hat sich nun schon bei den 1879 und 1880 eingelangten gleichartigen Beschwerden dahin ausgesprochen, das eidgenössische Medizinaldiplom erledige für seinen Besitzer gegenüber allen Kantonen ohne weiteres die Frage der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung, entbinde ihn jedoch nicht von den Vorschriften fiskalischer und polizeilicher Natur, welche in den Kantonen über Ausübung von Gewerben und wissenschaftlichen Berufsarten aufgestellt sind. Aus diesem Grunde erscheine die Gebühr grundsätzlich gerechtfertigt.

Die durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistete Freizügigkeit des Medizinalpersonals könnte jedoch illusorisch werden, wenn jeder Kanton das Recht hätte, für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Berufsarten eine unbeschränkte Gebühr zu fordern.

Durch das angeführte Bundesgesetz seien aber die Kantone von den früher auf ihnen lastenden Kosten der Medizinalprüfungen befreit worden, da der Bund dieselben trage. Die Kantone haben daher lediglich noch zu untersuchen, ob die ihnen von den Medizinalpersonen, welche sich auf ihrem Gebiete niederlassen wollen, vorgelegten Ausweise gültig seien. Für diese Betätigung scheine die Erhebung einer gewöhnlichen Kanzleigebühr eine genügende Entschädigung zu sein und die geforderten Fr. 50 seien daher zu hoch. „Auch sei nicht einzusehen, warum der im Kanton Freiburg sich niederlassende Arzt für die Bewilligung der ärzlichen Praxis eine Gebühr von Fr. 50 erlegen solle, während dagegen von dem in einem andern Kanton, jedoch nahe am freiburgischen Kantonsgebiet niedergelassenen, für dieselbe Bewilligung nur Fr. 5 gefordert werde, da es diesem infolge verschiedener Umstände doch sehr leicht möglich sei, auf freiburgischem Gebiet eine ebenso grosse oder noch ausgedehntere Praxis zu entfalten als dem erstern."

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, ist die Beschwerde zwar abgewiesen worden, der Staatsrat von Freiburg jedoch gleichzeitig eingeladen worden, seinen Emolumententarif mit Bezug auf die in seinem Kanton domizilirten Medizinalpersonen einer Revision im Sinne der Reduktion zu unterziehen.

1896: Ein in Lausanne sich aufhaltender Bürger des Kantons Thurgau, Besitzer eines von diesem Kanton ausgestellten Fürsprecherpatentes, erhob im Mai 1896, gestützt auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, Rekurs an den Bundesrat gegen einen Beschluss des Kantonsgerichtes von Waadt, der ihm die Erlaubnis zur Ausübung gewisser anwaltlicher Funktionen (Rechtskonsultationen) in diesem Kanton verweigerte. Die Prüfung dieses Rekurses führte zu einer Anfrage an das Bundesgericht, wen es angesichts der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege als zur Beurteilung derartiger, ausschliesslich auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung sich gründenden Rekurse kompetent erachte. Durch Entscheid vom 3. Dezember 1896 über einen bei ihm selbst anhängig gemachten analogen Rekurs (Dr. Curti, Advokat in Winterthur, gegen das Obergericht des Kantons Aargau) nahm das Bundesgericht unter einlässlicher Begründung diese Kompetenz für sich in Anspruch[1]) und es

[1]) Amtliche Sammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1896, Band XXII, pag. 921—929. „Der angeführte

wurde hierauf der oben anhängig gemachte Rekurs von letzterem beurteilt.

Im Falle Curti hatte der Petent bereits auf Grund seiner praktischen und Studienausweise vom thurgauischen Obergericht die Bewilligung zur Ausübung im dortigen Kanton erhalten und hatte auf Grund des erhaltenen Patentes um die nämliche Bewilligung auch im Kanton Aargau nachgesucht. Er wurde jedoch mit diesem Gesuche abgewiesen, im wesentlichen deshalb, weil nur dann, wenn dem Petenten das thurgauische Anwaltspatent auf Grund einer Staatsprüfung erteilt worden wäre, davon gesprochen werden könnte, dass ein Ausweis vorliege, welcher demjenigen Ausweis gleichwertig an die Seite zu stellen sei, die der Kanton Aargau, dessen Gesetzgebung keine Befreiung von der staatlichen Prüfung zulasse, von seinen eigenen Bürgern verlange.

In den Erwägungen des Bundesgerichtes wird der Meinung des aargauischen Obergerichtes entgegengetreten, „dass auf den Unterschied zwischen den Erfordernissen, die der Kanton Aargau und denjenigen, die der Kanton Thurgau zur Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Advokatur in den betreffenden Kantonen verlangen, etwas ankomme. Der Zweck des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung bestehe ja gerade darin, dem Inhaber eines Fähigkeitsausweises des einen Kantons die Freizügigkeit für die Ausübung seines Berufes in dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, also auch in solchen Kantonen zu sichern, die selbst die Erteilung eines solchen Ausweises von andern, vielleicht schwereren Bedingungen abhängig machen. Es entfällt deshalb das Argument, dass dem Rekurrenten die nachgesuchte Bewilligung zur Ausübung der Advokatur deshalb nicht erteilt zu werden brauche, weil nach aargauischem Recht hiefür die Ablegung einer staatlichen Prüfung verlangt sei, während der Petent eine solche im Kanton Thurgau nicht bestanden habe. Aber überhaupt steht den Behörden, denen ein derartiges Gesuch vorgelegt wird, eine materielle Nachprüfung des Ausweises, auf den sich das Gesuch stützt, nur zu, insofern sie zu prüfen haben, ob sich dieser Ausweis wirklich als ein Ausweis über die Befähigung des Bewerbers darstellt. Es muss somit, wenn der Inhaber einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung zur Ausübung der

---

Entscheid des Bundesgerichtes ist insofern von prinzipieller Bedeutung, als die Kompetenz zur Beurteilung von Streitigkeiten, die sich auf Art. 33 der Bundesverfassung und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der letztern gründen, durch das frühere Organisationsgesetz vom 27. Juni 1874 ausdrücklich dem Bundesrate und der Bundesversammlung zugewiesen war und der Art. 189, Absatz 2 des neuen derartigen Gesetzes vom 22. März 1893 die Annahme zuzulassen schien, dass in Bezug auf die Kompetenz zur Beurteilung solcher Streitigkeiten sachlich nichts geändert worden sei. Durch den bundesgerichtlichen Entscheid wird diese Annahme nun aber abgelehnt und für jene Streitigkeiten eine andere Rekursinstanz eingeführt. (Aus dem Geschäftsbericht des eidgen. Departements des Innern.)

Advokatur gestützt hierauf um die nämliche Bewilligung in einem andern Kanton einkommt, auf Verlangen des letztern bloss dargetan werden, dass in irgend einer Weise eine materielle Untersuchung über die zur Berufsausübung erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten vorausgegangen sei und dass es sich nicht etwa bloss um eine Bewilligung handle, die ohne solche lediglich auf Grund der Erfüllung bestimmter formeller Requisite erteilt worden ist. Vorliegend hat nun aber das Obergericht des Kantons Thurgau, wie aus seinem Beschlusse, in Verbindung mit § 1 des thurgauischen Anwaltsgesetzes zur Genüge hervorgeht, bevor es dem Rekurrenten die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur erteilt hat, eine materielle Prüfung der Eignung des Bewerbers eintreten lassen, und so stellt sich dieselbe zweifellos als Befähigungsausweis im Sinne der einschlägigen Verfassungsbestimmung dar. Danach enthält aber der angefochtene Beschluss des Obergerichtes des Kantons Aargau eine Verletzung der dem Rekurrenten durch die Verfassung gewährleisteten Rechte, und es ist derselbe im Sinne des Rekursantrages aufzuheben".

Das Bundesgericht hat den Rekurs von Dr. Curti als begründet erklärt und demgemäss das Obergericht des Kantons Aargau, unter Aufhebung seines Abweisungsbeschlusses vom 20. Juli 1896, eingeladen, dem Gesuch des Rekurrenten um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Aargau zu entsprechen.

XIV. Schweizerische Landesbibliothek.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnt, wurde der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894, betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war, am 16. Oktober 1894 in Kraft erklärt.[1])

Zur Ausführung desselben schreitend, wurde am 15. Januar 1895 die in Art. 7 vorgesehene Bibliothekkommission bestellt.

Gleichzeitig wurde nach Vorlage des Departements des Innern die Verordnung betreffend die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek,[2]) welche hauptsächlich die Aufgabe obengenannter Kommission, sowie des Bibliothekars und seines Adjunkten bestimmt, erlassen.

Die Bibliothekkommission beschäftigte sich hauptsächlich mit zwei Angelegenheiten; mit der Prüfung der Pläne zum künftigen Bibliothekgebäude und der in Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1894 vorgesehenen Regelung des Verhältnisses der Landesbibliothek zur Bürgerbibliothek in Luzern. Die Verhandlungen mit

[1]) A. S. n. F. XIV, 435.

[2]) A. S. n. F. XV, 2.

der Korporationsgüterverwaltung von Luzern gediehen wegen Abschluss eines Abkommens betreffend Subventionirung der dortigen Bürgerbibliothek als Sammelstelle für die vor dem Jahre 1848 erschienenen Helvetica so weit, dass durch Beschluss vom 12. Dezember der Inhalt dieses Abkommens festgestellt und das Departement des Innern zum definitiven Abschluss desselben ermächtigt werden konnte. Der letztere zog sich jedoch in das Jahr 1896 hinüber.

Weitere Beratungen der Bibliothekkommission betrafen das Rechnungs- und Kassawesen, die ihren Abschluss durch das Regulativ vom 30. August[1]) fanden; ferner Verhandlungen mit dem Vorstande des schweizerischen Buchhändlervereins betreffend Sammlung der in den verschiedenen Teilen der Schweiz erscheinenden Verlagsartikel und endlich die Anlage der Bibliothek selbst und des darüber aufzustellenden Kataloges (Art. 9, Schlussatz des zitirten Bundesbeschlusses).

Die Bibliothekverwaltung selbst eröffnete ihre Tätigkeit am 2. Mai mit dem Bezuge der vorläufig der Bibliothek zugewiesenen Räumlichkeiten im Hause Nr. 7, Christoffelgasse in Bern. Sie hatte sich bald eines ausserordentlichen Zuflusses an Büchern, Broschüren und Karten zu erfreuen. Bis zum Schlusse des Jahres erhielt sie von 231 Donatoren 7338 Nummern, zusammen 10,479 Stück umfassend, zum Geschenk, darunter zwei ansehnliche Bibliotheken; von den Staatsbureaux und Buchhandlungen wurden ihr unentgeltlich abgetreten 9825 Nummern mit 18,727 Stücken. Dazu erwarb sie aus dem Bibliothekkredit 5791 Nummern, die 7867 Stücke umfassen; im ganzen ein Zuwachs von rund 23,000 Nummern mit 37,000 Stücken.

Zu den aufgezählten Massregeln zur Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung obgenannter Anstalt[2]) reihten sich im Jahre 1896 zunächst der Abschluss der Übereinkunft mit der Bürgerbibliothek in Luzern über die Beitragsleistung des Bundes. Diese kam am 21. Januar zu stande und ist publizirt im Bundesblatt 1896, II, 788; hierauf erfolgte gemäss Art. 2 der letztern im Februar die erstmalige Bestimmung des Bundesbeitrages an jene Bibliothek durch das Departement des Innern (Fr. 3500 für 1896) und anfangs April die Ernennung der zwei Vertreter des Bundes in der Kommission der Bürgerbibliothek. Diese Kommission unterbreitete dem Departement des Innern im Juli 1896 das gemäss Art. 3 der Vereinbarung aufgestellte neue Reglement über die Verwaltung der Bürgerbibliothek, das denn auch die Zustimmung der genannten Behörde erhielt. Damit erscheinen die organisatorischen Massregeln für Ausführung des Bundesbeschlusses über die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek als

[1]) A. S. n. F. XV, 230.

[2]) A. S. n. F. XIV, 435.

beendigt und es ist nun noch ein Blick auf die Tätigkeit der Landesbibliothek in Bern zu werfen.

Nachdem in der Frühjahrssession von 1896 die Bundesversammlung die Frage entschieden hatte, dass das neue für das Bundesarchiv und die Landesbibliothek bestimmte Gebäude auf das Kirchenfeld Bern zu stehen kommen solle, hatte die Kommission auch den Bauplänen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und ebenso auch die Anordnung der Ausstattung der der Bibliothek bestimmten Räume in Prüfung zu ziehen.

In Bezug auf den Inhalt der Bibliothek selbst ist folgendes zu bemerken:

1. Die zu Ende des Vorjahres in den Grundzügen beschlossene Organisation der Bibliothekbestände wurde im Berichtsjahre durchgeführt; sie gliedern sich nun in folgende Hauptabteilungen: Landeskunde, Recht, Literatur (jeweilen mit den ihnen angereihten Disziplinen) und periodische Schriften; diese ihrerseits zerfallen in Zeitungen, Zeitschriften und Vereinsschriften, Kategorien, welche ihrer Natur nach besondere Aufstellung und Behandlung erfordern. Ausserdem werden die unvollständig vorhandenen Werke ausgeschieden und behufs fortlaufender Ergänzung verzeichnet.

2. Der Katalog umfasst bis jetzt alle Bestände der Abteilung Literatur, befindet sich dagegen für die Abteilungen Landeskunde und Recht erst in den Anfängen; die Verzeichnisse der periodischen Schriften konnten schon ziemlich weit gefördert werden. Nach Beseitigung anfänglicher Schwierigkeiten hat der Druck des Katalogs, für den die nötigen Mittel in der Frühjahrssession bewilligt wurden, zu Ende des Jahres begonnen.

3. Der Zuwachs der Landesbibliothek betrug 1896 im ganzen 24,168 Nummern mit 37,504 Stücken; die entsprechenden Zahlen des Vorjahres waren, trotz dessen bloss achtmonatlicher Dauer, nur wenig kleinere, dagegen wird der Wert der neuen Vermehrung erhöht durch die verhältnismässig höhere Anzahl der Bände (10,217 in 1896 gegen 7623 in 1895). In Bezug auf Käufe musste sich die Landesbibliothek ihren gesetzlichen Krediten gemäss in bescheidenen Grenzen halten; ihre daherigen Erwerbungen belaufen sich auf 4997 Nummern mit 6843 Stücken. Über das Gesamterfordernis zum Ankauf der laufenden Helveticaliteratur eines Jahres, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zusammengerechnet, wurden genaue Erhebungen angestellt; sie ergaben eine Summe von rund Fr. 9000. Fast verdoppelt hat sich gegenüber 1895 die Zahl der Geschenke, nämlich auf 11,685 Nummern mit 19,792 Stücken, die von 530 Donatoren herrühren; Hervorhebung verdient der Umstand, dass ein grosser Teil der an der schweizerischen Landesausstellung in Genf ausgestellten Druckschriften durch Schenkungen in den Besitz der Landesbibliothek gelangt ist. Durch Abtretung von seiten der eidgenössischen Verwaltungen, die hiezu durch einen

Beschluss von uns vom 23. September veranlasst wurden, erhielt die Landesbibliothek 2354 Nummern mit 4014 Stücken, durch Tausch endlich 5132 Nummern mit 6855 Stücken. Nach Abzug der Doubletten ist der Bestand der Landesbibliothek zu Ende 1896 auf zirka 40,000 Nummern mit zirka 70,000 Stücken zu schätzen.

Der ganze Bestand ist einstweilen — wie bereits im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnt — im Hause Nr. 7, Christoffelgasse, Bern, untergebracht, und es mussten die dafür gemieteten Räume im Frühjahr noch um anderthalb Geschoss vermehrt werden. Seit Anfang Dezember 1896 endlich ist der ganze Bestand der Bibliothek bei der schweizerischen Mobiliarassekuranzgesellschaft um Fr. 86,600 versichert.

XV. Verschiedenes.

a. Kongresse im Aus- und Inland und Ausstellung in Genf.

In Betracht ihrer materiellen oder intellektuellen Wichtigkeit wurden folgende Kongresse beschickt:

a. Ausländische Kongresse. 1. Die internationale Konferenz für Herausgabe eines allgemeinen Kataloges der wissenschaftlichen Literatur in London vom 12.—17. Juli 1896.

2. Der II. internationale Kongress für angewandte Chemie, der vom 27. Juli bis 6. August in Paris stattfand.

Abgelehnt wurde vom Bundesrate eine Einladung zur Beschickung eines internationalen Kongresses in Florenz für den Schutz und die Rettung der Jugend, da diese Zusammenkunft, wiewohl von der italienischen Regierung unterstützt, bloss privaten Charakter hatte.

b. Inländische Kongresse, deren Sammelpunkt infolge des durch die Landesausstellung gebotenen Anlasses beinahe ausschliesslich Genf bildete, wurden folgende durch Bundesbeiträge unterstützt:

1. Der vom 13.—16. Juli dauernde interkantonale Lehrerkongress, veranstaltet von der Société pédagogique de la Suisse romande, dem schweizerischen Lehrerverein und der Società cantonale degli amici dell' Educazione del popolo ticinese. Beitrag Fr. 3000.

2. Der IV. internationale Kongress für Kriminal-Anthropologie, abgehalten vom 24.—29. August. Beitrag Fr. 3500.

3. Der II., vom 14.—19. September ebenfalls in Genf stattgefundene internationale Kongress zum Schutze armer und verlassener Kinder. Beitragszusicherung an die Kosten des Druckes der Kongresschriften Fr. 2000.

4. Die internationale Association für literarisches und künstlerisches Eigentum, welche vom 22.—29. August in Bern tagte.

5. Ferner ist für die Veranstaltung eines von der deutschen und der österreichischen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte auf den Monat August 1897 in der Schweiz zu veranstaltenden Wanderkongresses ein Beitrag von Fr. 5000 zugesichert worden. Dieser Kongress wurde aber infolge eines Zwischenfalles aufgeschoben.

Im Anschlusse sind noch einige Mitteilungen über drei mit der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 zusammenhängende Veröffentlichungen zu machen, nämlich über:

a. Die schweizerische Schulstatistik.[1]) Dieses Werk, das auf 8 Bände — wovon 7 statistische Zahlenangaben umfassen und der 8. eine systematische Zusammenstellung der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen enthalten wird — berechnet ist, vermochte wegen der grossen Arbeit, die es erforderte, auf den Zeitpunkt der Landesausstellung leider nicht zur Vollendung und Publikation zu gelangen. Indessen wurden anfangs September 1896 die oben angedeuteten 7 ersten Bände in der Ausstellung der Gruppe 17 aufgelegt. Die Herausgabe der Schulstatistik zieht sich wegen des Zeitaufwandes, den die Ausarbeitung des 8. Bandes erfordert, ins Jahr 1897 hinüber.

b. Die Sammlung pädagogischer Monographien als wissenschaftliche Ergänzung obiger Statistik.[2]) Dieses Werk ist richtig auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Landesausstellung im Verlage der Buchhandlung F. Payot in Lausanne zum Ladenpreise von Fr. 7. 50 per Exemplar herausgekommen und auch in Gruppe 17 der Ausstellung aufgelegt worden.

c. Die Ausarbeitung und Herausgabe eines besondern Berichtes über die erste Sektion der Gruppe XVII (öffentliche und Privatschulen). Es ist zu bemerken, dass dieser Bericht folgende Kapitel umfassen wird:[3])

1. Überblick über die Entwicklung der pädagogischen Ideen seit der ersten nationalen Ausstellung von 1883, von Seminardirektor Guex in Lausanne.
2. Überblick über Geschichte und Organisation der Schulausstellung, von Ausstellungskommissär Zbinden.
3. Kleinkinder-, Primar- und Normalschulen (Lehrerbildungsanstalten), von Seminardirektor Guex.
4. Musterklasse (Ecole modèle), Sekundar-, Industrie- und höhere Mädchenschulen, von Erziehungsdirektor Clerc in Neuenburg.
5. Fortbildungsschulen, von Ch. Vignier, Lehrer in Genf.
6. Handfertigkeitsunterricht, Spezialbericht von Direktor Genoud in Freiburg.
7. Gewerbeschulen, die vom Bunde nicht unterstützt sind, gewerblicher und Zeichenunterricht, von Bouvier-Martinet in Genf.
8. Weibliche Handarbeiten, von Frau Rehfous in Genf.
9. Gymnasien und Progymnasien, von E. Payot in Lausanne.

---

[1]) Vergl. Bundesbeschluss vom 9. Juni 1894, Art. 1. A. S. n. F. XIV, 263.

[2]) Vergl. Bundesbl. 1895, III, 126.

[3]) Bundesbl. 1896, IV, S. 243, ad 5.

10. Rekrutenarbeiten (bei den Prüfungen), von Inspektor H. Gobat in Delémont.
11. Schulhygieine, von Dr. Combe in Lausanne.

Die Ausstellung in Genf 1896 selbst hat einen prächtigen Verlauf genommen, insbesondere auch für die Unterrichtsgruppe XVII.

b. Schulwandkarte der Schweiz.

Die Arbeiten an der Wandkarte der Schweiz, welche den Schulen unentgeltlich verabfolgt werden soll, sind im Jahre 1895 programmgemäss vorgeschritten [1]). Zunächst sei zur allgemeinen Aufklärung über das Werk bemerkt, dass dasselbe vom eidgenössischen topographischen Bureau im Masstab vom 1 : 200000 ausgearbeitet wird. Die Ausdehnung des Kartengebietes ist gleich demjenigen der Generalkarte plus je 10 Kilometer im Osten und Westen. Die Karte wird aus 4 Blättern (I—IV) zusammengesetzt und die Grösse des Kartenbildes 1,20 *m* Höhe und 1,85 *m* Breite ohne Rand.

Nachdem der Plan für die Erstellung der Karte nach einem schon früher aufgestellten Pflichtenheft gegen Ende 1894 im einzelnen festgestellt war, wurden die vorbereitenden Arbeiten (Feststellung der Schrift, Zeichnungsnormalien etc.) vorgenommen. Hieran reihte sich mit Beginn des Jahres die Redaktion des Karteninhaltes, und als diese gegen Anfang Mai vollendet war, wurde der daherige Entwurf einer durch das Departement des Innern einberufenen Expertenkommission von 10 Mitgliedern zur Prüfung unterbreitet. Nach stattgefundener Durchberatung und Ergänzung durch diese Behörde wurde der Entwurf den Kantonen zur Anbringung ihrer Bemerkungen vorgelegt, und als diese sich geäussert hatten, bereinigte die Redaktionskommission den Inhalt der Karte in definitiver Weise, wobei den Wünschen der Kantone soweit wie möglich Rechnung getragen wurde.

Parallel mit diesen redaktionellen Arbeiten gingen die technischen, d. h. die Berechnung der geodätischen Grundlagen und sodann die Zeichnung des Terrainbildes mittelst der Horizontalkurven, wofür von den Staatsanstalten der Nachbarländer das neueste Material des Auslandes in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt wurde; ferner der Stich der Situation, der Schrift und der Kurven des südöstlichen Blattes.

Im Jahre 1896 vollendete das topographische Bureau den Stich der Situation, der Gewässer und Kurven aller vier Blätter. Für die Bemalung der Terrainbilder wurde sodann ein Wettbewerb unter den schweizerischen Topographen eröffnet, der ein ganz befriedigendes Ergebnis hatte; von den 22 eingelangten Entwürfen wurden 4 ausgezeichnet, nämlich derjenige von Ingenieur Xaver Imfeld in Zürich mit einem ersten Preise von Fr. 500; derjenige

[1]) Vergleiche Bundesblatt 1894, III, Seite 725.

von Kartograph H. Kümmerly in Bern mit einem zweiten von Fr. 400; derjenige von Professor F. Becker in Zürich mit einem dritten Preise von Fr. 300 und derjenige des artistischen Instituts Orell Füssli in Zürich mit einer Ehrenmeldung. Die Bemalung des Modells für die Vervielfältigung wurde hierauf dem Erstprämiirten, Herrn Ingenieur Xaver Imfeld, übertragen. Neben diesen Vorkehren her ging die Ermittlung der Zahl der schweizerischen Schulen und Schulanstalten, denen die Karte verabfolgt werden soll, und die daherigen Erhebungen ergaben, dass auf eine erste Auflage von wenigstens 8200 Exemplaren zu rechnen ist. Hierauf erfolgte am Schlusse des Jahres die Ausschreibung der Lieferung des Druckpapiers, sowie der Lithographie des Terrainbildes und des Druckes der Karte. Über das Ergebnis dieses Schrittes wird im nächsten Geschäftsberichte das Nähere mitzuteilen sein.

c. Beteiligung des Bundes an der Feier des 150. Geburtstages Heinrich Pestalozzis.

Die 150. Wiederkehr des Geburtstages Pestalozzis (12. Januar 1746) ist fast durch die ganze Schweiz hin festlich begangen worden, meist gemäss dem am 21. September 1895 durch eine Konferenz der Abgeordneten der Kantone aufgestellten Programm am 11. Januar 1896 in den Schulen, am 12. Januar durch öffentliche Feiern für die erwachsene Bevölkerung. Behörden und Vereine reichten sich die Hand, um diese Tage für jung und alt denkwürdig zu machen. In manchen Kantonen veranstalteten auch die entlegensten Gemeinden ihre Pestalozzifeier, daneben in grössern Orten zentrale Feiern, kein Kanton, in welchem nicht der Gedächtnistag in engerem oder weiterem Kreise festlich begangen worden wäre. Es waren Tage ernster Erhebung für Schule und Volk, würdig des Mannes, dem sie galten, und des Landes, in welchem er lebte und für die Menschheit wirkte. Sie werden nicht ohne nachhaltige innere Anregung bleiben. Auch äussere Früchte haben sie gezeitigt, Anregungen zu erneuten Pestalozziforschungen, zur Erstellung von Pestalozzidenkmälern, vor allem Gründung von Pestalozzifonds zu besserer Fürsorge für bedürftige Schulkinder, für Schwachbegabte und Verwahrloste als lebendiges Denkmal des nicht erstorbenen Pestalozzigeistes.

Der Bund leistete zur Ausführung des Festprogramms für die Schulen einen Beitrag von $^2/_3$ der Kosten des Pestalozzischriftchens, welches auf 18 Cts. per Exemplar zu stehen kam; überdies wurde ein Bild der Pestalozzigruppe von Yverdon auf Kosten des Bundes unentgeltlich als Wandschmuck für die Schulen der Kantone abgegeben die sich an der Feier beteiligten.

Die Kantone Schwyz, Zug und Wallis haben auf die angebotenen Beiträge keinen Anspruch gemacht. Vom Kanton Frei-

burg, dessen Regierung es den Gemeinden anheimgestellt hat, ob sie sich an der Feier beteiligen wollen oder nicht, sind eine Anzahl dieser letztern um Gewährung des gebotenen Beitrages eingekommen und haben ihn erhalten. Im ganzen sind mit unserer Subvention auf die Feier zur Verteilung gekommen: 287,300 Exemplare des Festschriftchens in deutscher Sprache, 86,200 in französischer, 8970 in italienischer und 1460 in romanischer Sprache, im ganzen 381,930 Exemplare, mit einem Kostenaufwande (Honorare für Redaktion und Übersetzungen inbegriffen) von Fr. 47,793. 10.

Das Bild der Pestalozzigruppe wurde in 10,670 Exemplaren verteilt (Kostenaufwand, inbegriffen Spedition und Verpackung, Fr. 5476).